Basel, den 13. Mai 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 19

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Symphonie der Schweizer Arbeit.

Die Schweizerische Landesausstellung hat ihre Tore am festgesetzten Tag eröffnet — ein bestimmt beachtenswertes Zeichen straffer und weitsichtiger Organisation. Doch — und das erscheint heute besonders wichtig — der Zeitpunkt ihrer Eröffnung und Durchführung hätte auch nicht günstiger fallen können. In gefahrvoller Zeit ist zu beiden Seiten des Sees, ganz nahe bei der Stadt Zürich, ein Werk entstanden, das wie kaum etwas dazu beitragen wird, den Reichtum, den das Schweizer Volk in seinem Denken und seiner Arbeit, in seiner Geschichte und Kultur besitzt, lieben zu lernen und damit den Willen, mit allen Mitteln und Opfern diese unserem ganzen Volk eigenen Güter zu verteidigen, felsenfest zu stärken.

Kein Schweizer sollte verfehlen, der Landesausstellung einen Besuch abzustatten. Besonders auch der Jugend sollte die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens einen Tag diese prächtige Schau schweizerischen Schaffens zu erleben. Die Ausstellung ist in ihrer ganzen äusseren Gestaltung, in der Durchführung im einzelnen, durch ihre straffe, ernste und zielbewusste Ordnung im gedanklichen Aufbau schweizerisch durch und durch. Kein Versuch, zu prunken, keine pompösen Bauten — auf Schritt und Tritt begegnen einem jene Einfachheit und Schlichtheit, jener Sinn für Qualität und solides Schaffen, jenes Bestreben, durch Präzision und hervorragende Ausstattung auch auf dem internationalen Markt leistungsfähig und womöglich überlegen zu sein, jenes Bemühen um die Erhaltung und Betonung der persönlichen, individuellen Note, die von jeher dem Schweizer Menschen und der Schweizer Arbeit Sympathie in der ganzen Welt gesichert haben. Die Landesausstellung ist so zu einer Sache des ganzen Schweizer Volkes geworden. Es ist deshalb zu wünschen, dass die Ausstellung auch im Ausland reiches Interesse findet und so dieses die Gelegenheit ergreift, aus eigener Anschauung einen lebendigen Eindruck von der Kraft des Eigenlebens unseres Landes zu gewinnen.

Die Organisatoren und die verantwortlichen Architekten, Techniker usw., haben mit Vorzug verstanden, der vorgeschriebenen, durch allzuviele Sachlichkeit die publizistische Wirkung etwas bedrohenden Thematik Leben abzugewinnen und dieses Leben an den Besucher weiterzugeben, ja diesen zu begeistern. Wenn auch da und dort — wohl nicht zur vollen Genugtuung derer, die sich vorschriftsgemäss an das Thema gehalten haben —, einzelne Firmen sich in den Vordergrund drängen, so ist aus der allgemeinen freiwilligen Unterordnung unter eine gemeinsame Idee, durch ein friedliches Nebeneinander von gross und klein, von Konkurrent und Konkurrent ein Werk entstanden, das dem ernsten und aufmerksamen Besucher in kurzer Zeit ein ausserordentlich grosses Mass an Wissen zu vermitteln vermag.

Für den Genossenschafter ist es selbstverständlich, dass er sich vor allem auch der vom V. S. K. errichteten Abteilung zuwendet. Es wird ihm schon in der Abteilung «Volk und Heimat», die ein ebenso bewundernswerter wie in manchen Teilen erhebender Kulminationspunkt der ganzen Ausstellung ist, die von Bildhauer Stanzani erstellte eindrückliche Plastik mit der Darstellung der Geschichte der Genossenschaftsidee in der Schweiz, sowie die am Fusse der Plastik plazierte Vitrine mit sehr interessanten, entwicklungsgeschichtlich bemerkenswerten Dokumenten, Photographien usw. auffallen.

Die Bedeutung, das Ziel und die Art der genossenschaftlichen Warenvermittlung haben in der Abteilung «Soll und Haben» eine im Rahmen der gestellten Aufgabe und der gebotenen räumlichen Möglichkeiten nicht minder vorzügliche Darstellung gefunden. Die drei genossenschaftlichen Hauptaufgaben: Güterbeschaffung, Güterlagerung und -veredelung und Güterverteilung kommen hier in glücklicher Weise zum Ausdruck. In vier Sprachen wird den Besuchern klar gemacht, dass die Konsumgenossenschaften im Dienste des Volkes stehen.

Es ist am Platze, hier den für diese Abteilung Verantwortlichen Anerkennung und Dank für

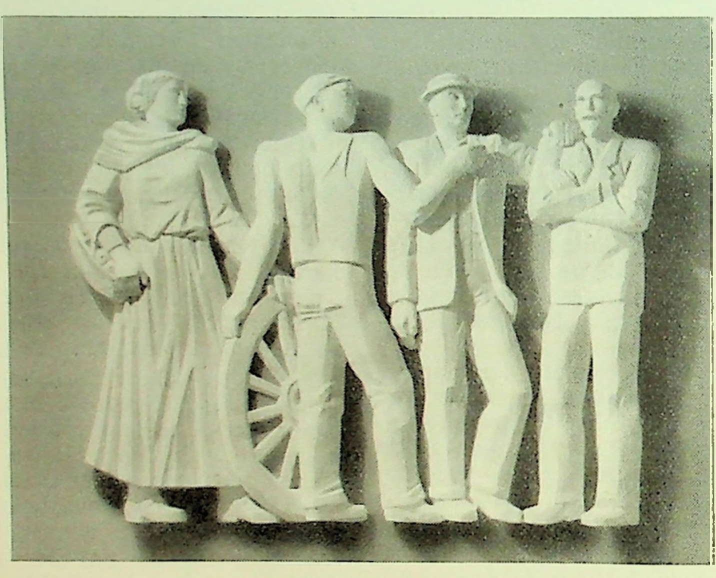
Die Geschichte der Genossenschaftsidee in der Schweiz,
dargestellt durch die Genossenschaftsplastik in der Abteilung „Volk und Heimat"



Markgenossenschaft



Alte Eidgenossenschaft



Moderne Genossenschaft

ihre Leistung zu bekunden. Unter der Leitung von Herrn Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V.S.K., der auch den genossenschaftlichen Teil der Abteilung «Volk und Heimat» zu betreuen hatte, haben die Herren Dr. G. Schmidt, Leiter des Basler Kunstmuseums, Architekten Mumenthaler, Meier, Herr und Frau Balmer, die die photographische Aufgabe lösten, sowie die Herren Dr. A. Schär, Propagandachef des A. C. V. beider Basel, und J. Plattner, Propagandafachmann des V. S. K., ein Werk zustandegebracht das sich sehen lassen darf. Die Ausstellung des V. S. K. hat Niveau und verdient volle Beachtung. Wer weiss, welchen Kampf es abgesetzt hat, wieviel Reisen nach Zürich, Besprechungen, Korrespondenzen, wieviel Aufwand an Zeit und Mühe nötig waren, um das Werk zu vollenden, wird das Geschaffene noch besonders zu würdigen wissen.

Das Genossenschaftswesen kommt weiter in der Darstellung der «konsumgenossenschaftlichen Brotversorgung einer Schweizerstadt» seitens des A. C. V. beider Basel in der Abteilung «Zubereiten und Essen», sowie in der landwirtschaftlichen Ausstellung, wo die S. G. G. zeigt, wie aus Oedland Kulturland wird, und ganz besonders auch in der Ausstellung des VOLG, zum Ausdruck. Es wird später noch Gelegenheit geben, etwas näher auf die einzelnen genossenschaftlichen Abteilungen einzutreten.

Allen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern gilt jedoch heute der Ruf: Besucht die Landesausstellung! r.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1938.

Den Genossenschaften, wie im übrigen auch den anderen Körperschaften, die durch die Revision des O. R. berührt werden, ist bis zum 30. Juni 1942 Zeit gegeben, sich den geänderten Bestimmungen des Obligationenrechtes über «Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft» anzupassen. Da die neuen Vorschriften bedeutend weiter gehen als die vor dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes geltenden, werden zahlreiche Genossenschaften ihre Statuten einer Revision unterziehen müssen, insofern sie wenigstens Wert darauf legen, über den 30. Juni 1942 hinaus die Rechtsform der Genossenschaft beizubehalten. Viele der gegen 2000 Organisationen, die nach unserer Statistik nur Genossenschaften der Rechtsform, nicht aber auch ihrem wahren Wesen nach sind, dürften im Verlauf der Übergangszeit sich in Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder auch Vereine umwandeln. Gewisse Beobachtungen, die wir an Neueintragungen seit dem 1. Juli 1937 machen konnten, legen uns allerdings, wie wir schon in unserem Bericht über die Entwicklung der im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften während des Jahres 1937 ausführten, die Vermutung nahe, dass die sogenannten Pseudogenossenschaften in Zukunft teilweise eine Art Wolf im Schafpelz spielen, d. h. sich ein genossenschaftliches Mäntelchen umlegen und damit ihren wahren Charakter verbergen werden. Da die Bestimmungen, die unbedingt in den Statuten enthalten sein müssen, gegenüber früher ja eigenartigerweise weniger zahlreich sind, ist das um so eher möglich. Und eine amtliche Kontrolle über die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in den Statuten nicht aufgeführt werden müssen, findet auf der andern Seite ja nicht statt. Wohl ist den Handelsregisterführern vorgeschrieben, nur solche Körperschaften als Genossenschaften einzutragen, die bestimmte wirtschaftliche Interessen der Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe fördern oder sichern wollen. Dieser Forderung kann aber eine Körperschaft sehr wohl durch eine in diesem Sinne lautende Zweckbestimmung entgegenkommen, ohne dass sie sich dadurch in ihrem Geschäftsgebaren allzu sehr bindet. Im übrigen kann auch nicht erwartet werden, dass die Handelsregisterführer samt und sonders dafür, was eine wirkliche Genossenschaft ist, allzu viel Verständnis haben, bzw. zu haben gewillt sind.

Immerhin dürften die neuen Gesetzesbestimmungen gegenüber dem früheren Zustand, wenn auch nicht die erhoffte, so doch eine ganz beträchtliche Besserung nach dieser Richtung hin bringen. Wenn auch die eine oder andere der Genossenschaften, denen wir nun auf Grund ihrer Zweckbestimmung den Charakter einer wahren Genossenschaft geben und sie demnach in eine unserer 27 Gruppen der tatsächlichen Genossenschaften einreihen müssen, früher zweifelsohne bei den «sonstigen» Genossenschaften eingegliedert worden wäre, so ist die Zahl dieser Genossenschaften doch keinesfalls so gross, dass sie den Rückgang der Neueintragung «sonstiger» Genossenschaften erklärte. Tatsächlich stellen wir fest, dass, währenddem 1936 sich die Eintragungen von Genossenschaften, die wir nur als Genossenschaften in rechtlicher, nicht aber auch in sozialwirtschaftlicher Hinsicht bezeichnen können, noch auf 89 beliefen, sie 1937 nur noch 40 und 1938 gar nur noch 23 erreichten. Dabei reihen wir bei den «sonstigen» Genossenschaften auch Verbände zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen ein, denen das Gesetz ausdrücklich das Recht, die Form der Genossenschaft anzunehmen, verleiht. Im ganzen wurden in den letzten fünf Jahren neu eingetragen:

	Sämtliche Genossenschaften	Eigentliche Genossenschaften	Uneigentliche Genossenschaften
1938	190	167	23
1937	198	158	40
1936	254	165	89
1935	276	159	117
1934	333	194	139

Währenddem somit, vom Ausnahmejahr 1934 abgesehen, die Zahl der Neueintragungen eigentlicher Genossenschaften keine wesentlichen Schwankungen aufweist, weisen die gesamten Eintragungen, und zwar gerade auf Grund des beträchtlichen Rückganges der uneigentlichen Genossenschaften, von Jahr zu Jahr eine Abnahme auf.

Der Rückgang der jährlichen Neueintragungen findet seine natürliche Erklärung in der geringeren Registrierung «sonstiger» Genossenschaften infolge der geänderten, schärferen Gesetzgebung. Für die Streichungen liesse derselbe Grund eine wesentliche Erhöhung vermuten, da ja, wie wir schon eingangs anführten, verschiedene Organisationen, die bisher sich in das Gewand der Genossenschaft einhüllen konnten, eine andere Rechtsform werden annehmen müssen oder wollen, und zwar bis spätestens Mitte des Jahres 1942. Die Zahlen zeigen indessen, dass, wie das in solchen Fällen nicht besonders erstaunlich ist, im allgemeinen keine Eile besteht, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. In den letzten fünf Jahren belief sich die jeweilige Gesamtzahl der Streichungen auf:

	Sämtliche Genossenschaften	Eigentliche Genossenschaften	Uneigentliche Genossenschaften
1938	222	114	108
1937	188	95	93
1936	221	114	107
1935	326	172	154
1934	338	161	177

Wohl zeigen die Löschungen «sonstiger» Genossenschaften von 1937 auf 1938 eine Zunahme um 15. Dagegen ist das Total von 1938 nur um 1 höher als dasjenige von 1936 und ganz merklich niedriger als dasjenige von 1935 und 1934. Ausserdem verzeichnen auch die eigentlichen Genossenschaften eine Erhöhung der Streichungen um 19.

Alles in allem genommen stehen 1938 190 Eintragungen von Genossenschaften 222 Streichungen gegenüber, und es ergibt sich damit eine Abnahme des Bestandes an registrierten Genossenschaften um 32 von 11,850 am Anfang auf 11,818 am Ende des Jahres 1938. Zerlegt man aber den Saldo nach eigentlichen und uneigentlichen Genossenschaften, so erkennt man, dass einem Rückgang von 85 bei den uneigentlichen eine Zunahme um 53 bei den eigentlichen Genossenschaften gegenübersteht, so dass also von einer Abnahme der tatsächlichen Genossenschaften keineswegs die Rede sein kann. Ende 1938 beliefen sich die eigentlichen Genossenschaften auf 10,501 und die uneigentlichen Genossenschaften auf 1763 (Maximum Ende 1933 = 1998!).

Die 222 Streichungen von Genossenschaften überhaupt, bzw. die Streichungen der 114

eigentlichen Genossenschaften erfolgten aus folgenden Gründen (in Klammer die entsprechenden Zahlen des Jahres 1937):

	Sämtliche		Eigentliche	
	Genossenschaften			
Freiwillige Auflösung	116	(86)	57	(46)
Verzicht auf die Eintragung	36	(37)	31	(30)
Von Amtes wegen (Grund unbekannt)	28	(28)	5	(6)
Konkurs	15	(25)	5	(6)
Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	7	(1)	3	(1)
Vereinigung mit einer andern Genossenschaft	5	(3)	5	(2)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein anderes Unternehmen des privaten Rechts als Aktiengesellschaft oder Verein	5	(—)	3	(—)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein kommunales Gebilde	3	(1)	3	(1)
Irrtümliche Eintragung	3	(—)	2	(—)
Vereinigung mit einer Aktiengesellschaft	2	(4)	—	(1)
Umwandlung in einen Verein	2	(—)	—	(—)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein Unternehmen von unbekannter Rechtsform	—	(3)	—	(2)
Summe	222	(188)	114	(95)

Wir schrieben oben, dass der Zwang zu einer Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen in den Streichungen von Genossenschaften noch nicht besonders zum Ausdruck komme. Ein kleines Anzeichen für eine solche Entwicklung dürften immerhin, was wir nun, da wir den Streichungsgründen nachgehen, ermitteln können, die Vereinigungen mit oder Umwandlungen in Unternehmungen von anderer Rechtsform sein. Zählen wir die Streichungen, die aus diesem Grunde erfolgten, zusammen, wobei wir die Vereinigungen mit oder Umwandlungen in kommunale Gebilde ausnehmen, so erhalten wir für 1937 8, für 1938 dagegen 16 Streichungen dieser Art, also eine, wenn auch noch bescheidene Zunahme. Auf uneigentliche Genossenschaften entfallen davon 1937 4, 1938 10. Bis zu einem gewissen Grade mag auch die Steigerung der «freiwilligen Auflösungen» von 86 auf 116 derselben Ursache zuzuschreiben sein. Unter den 36 Genossenschaften, die, ohne selbst zu bestehen aufzuhören, auf ihre Eintragung als Genossenschaft bzw. auf die Eintragung ins Handelsregister überhaupt verzichteten, befindet sich wieder eine grosse Zahl (15) von Krankenkassen, denen das Recht der Persönlichkeit auf Grund eines besonderen Gesetzes zukommt. 3 weitere sind Rabattsparorganisationen, ebenfalls 3 landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften, die unter Umständen überhaupt keine oder nur unbedeutende Bezugsfunktionen ausüben. Ausnahmsweise zahlreich sind darunter schliesslich mit 5 die Milchverwertungsgenossenschaften vertreten, von denen ja, wie uns ein Vergleich mit den Statistiken des Schweiz. Bauernverbandes zeigt, eine grössere Zahl überhaupt noch nie im Handelsregister eingetragen war, so dass es auch nicht weiter erstaunlich ist, dass bereits eingetragene Genossenschaften auf ihre Eintragung verzichten. Der auffällig starke Rückgang der Konkurse von 28 auf 15 ist vielleicht zum Teil auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen. Der Hauptgrund dürfte aber doch darin zu suchen sein, dass nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Streichung infolge Konkurses erst erfolgt, wenn das Konkursverfahren abgeschlossen ist, währenddem unter der Herrschaft des früheren Gesetzes die Streichung bereits bei Konkurseröffnung vorgenommen wurde. Die übrigen Löschungen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Das neue Genossenschaftsrecht verzichtet unter anderem auch auf die Angabe des Datums der ersten Statuten, das zumeist mit dem Gründungsdatum identisch ist. Warum das der Fall ist, können wir nicht beurteilen. Das zwingt uns indessen — von den wenigen Fällen, wo es «irrtümlicherweise» doch in der Ersteintragung erscheint, oder wo nicht bestimmte Gründe dafür sprechen, dass das Eintragungsjahr nicht auch gleichzeitig das Gründungsjahr sein kann, abgesehen — das Jahr der Eintragung mit dem Jahr der Gründung gleichzusetzen. Die nun folgende Tabelle über die Gründungsjahre der 1938 eingetragenen und gestrichenen Genossenschaften ist deshalb mit diesem Vorbehalt zu verstehen:

Gründungsjahr	Eintragungen Sämtliche Genossenschaften	Streichungen Sämtliche Genossenschaften	Streichungen Eigentliche Genossenschaften
Unbekannt	2	12	10
1938	168	1	1
1937	11	2	2
1936	1	9	2
1935	—	11	4
1934	—	11	4
1933	1	8	2
1932	—	15	2
1931	—	6	—
1926—1930	2	41	15
1921—1925	2	29	15
1916—1920	—	31	24
1911—1915	—	13	10
1906—1910	1	13	7
1901—1905	—	4	3
1891—1900	1	6	4
1881—1890	—	3	3
1871—1880	1	3	3
1861—1870	—	4	3
Summe	190	222	114

Bei den Streichungen spielt die Unmöglichkeit, das genaue Gründungsjahr zu ermitteln, vorerst noch keine grosse Rolle, da naturgemäss Streichungen von Genossenschaften, die nach dem 30. Juni 1937 eingetragen wurden, vorerst noch eine Ausnahme darstellen. Dagegen zeigt die gegenüber früheren Jahren bedeutend geringere Zahl der neu eingetragenen Genossenschaften, deren Gründungsjahr vor dem Berichtsjahr, d. h. im vorliegenden Fall dem Jahre 1938, liegt, dass durch das neue System doch gewisse Ungenauigkeiten geschaffen werden, was, da die Kenntnis des Altersaufbaues der Genossenschaft immerhin eine gewisse Bedeutung hat, entschieden zu bedauern ist. Von dieser Feststellung abgesehen, geben die Neueintragungen zu keinerlei Bemerkungen Anlass. Was die Streichungen anbetrifft, so ist wiederum der grosse Anteil verhältnismässig junger Organisationen bei den «sonstigen Genossenschaften» auffällig. Tatsächlich stellen von den insgesamt 108 gestrichenen uneigentlichen Genossenschaften nicht weniger als 46, d. h. gegen die Hälfte, Gründungen der Jahre 1931—38 dar, währenddem von den 114 gestrichenen eigentlichen Genossenschaften der Gründung nach nur 17 auf die Jahre 1931—38 entfallen. Sonst ist auch hier nichts Besonderes zu erwähnen.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die im Laufe des Jahres 1938 eingetretenen Änderungen und der Bestand an Genossenschaften zu Anfang und zu Ende des Jahres wie folgt:

Kantone	Bestand am 1. Januar 1938	Zugang 1938 Eintragungen	Zugang 1938 Sitzverlegung	Abgang 1938 Streichungen	Abgang 1938 Sitzverlegung	Veränderung 1938	Bestand am 31. Dez. 1938
1. Aargau . . .	774	15	—	13	—	+ 2	776
2. Appenzell A.-Rh.	88	—	—	3	—	— 3	85
3. Appenzell I.-Rh.	27	—	—	1	—	— 1	26
4. Baselland . .	218	3	—	2	—	+ 1	219
5. Baselstadt . .	211	6	1	7	—	—	211
6. Bern	2,247	24	1	24	—	+ 1	2,248
7. Freiburg . . .	599	4	—	5	—	— 1	598
8. Genf	317	6	—	12	—	— 6	311
9. Glarus . . .	92	—	—	2	—	— 2	90
10. Graubünden .	408	3	—	3	—	—	408
11. Luzern . . .	607	6	—	3	—	+ 3	610
12. Neuenburg . .	168	9	—	2	—	+ 7	175
13. Nidwalden . .	25	2	—	—	—	+ 2	27
14. Obwalden . .	46	3	—	—	—	+ 3	49
15. St. Gallen . .	718	8	—	6	—	+ 2	720
16. Schaffhausen .	94	3	—	2	—	+ 1	95
17. Schwyz . . .	133	4	—	1	—	+ 3	136
18. Solothurn . .	424	6	—	4	—	+ 2	426
19. Thurgau . . .	443	4	—	7	—	— 3	440
20. Tessin . . .	189	9	—	—	—	+ 9	198
21. Uri	43	1	—	—	—	+ 1	44
22. Wallis	350	13	—	2	—	+ 11	361
23. Waadt . . .	1,246	14	—	20	—	— 6	1,240
24. Zug	115	5	—	4	—	+ 1	116
25. Zürich	2,178	40	—	98	2	— 60	2,118
26. Sitz unbestimmt	90	2	—	1	—	+ 1	91
Summe	11,850	190	2	222	2	— 32	11,818

Durch eine den Durchschnitt relativ bedeutend übersteigende Zahl der Eintragungen zeichnen sich die Kantone Neuenburg, Obwalden, Tessin und Wallis aus. Neuenburg war auch im Berichtsjahre bevorzugte Domäne der Raiffeisenkassenbewegung. 6 der in diesem Kanton neu eingetragenen Genossenschaften gehören dieser Gruppe an. Sämtliche 3 neuen Genossenschaften des Kantons Obwalden sind Wasserversorgungsgenossenschaften. Im Tessin beginnen die Viehzuchtgenossenschaften stärker Fuss zu fassen. Von den 9 Neueintragungen entfallen 4 auf diese Kategorie. Besonderes Interesse aber verdient der Kanton Wallis, weil es hier die Konsumgenossenschaftsbewegung ist, die sich durch eine besondere Regsamkeit auszeichnet. Nicht weniger als 7 Konsumgenossenschaften wurden nämlich während des Jahres 1938 neu registriert. Unverhältnismässig viele Streichungen sind in den Kantonen Genf und Zürich festzustellen. Unter den 12 gelöschten Genossenschaften des Kantons Genf sind 6 Kranken- und Sterbekassen — davon 5 infolge freiwilligen Verzichtes gestrichen — und 3 «sonstige» Genossenschaften. Im Kanton Zürich ragt aus der Domäne der Pseudogenossenschaften diese Kategorie besonders hervor. Ihr gehören nämlich 66 der insgesamt 98 gestrichenen Genossenschaften an. Stärkere Besetzungen weisen ausserdem auch die Bau- und Wohngenossenschaften (9), die Produktivgenossenschaften (4) und die Händler-, Handwerker- und Industrielleneinkaufsgenossenschaften (4) auf. Pro Saldo verzeichnen die Genossenschaften des Kantons Zürich einen Rückgang um 60 auf 2118. Dieser Rückgang ist indessen ausschliesslich eine Folge der zahlreichen Streichungen von Pseudogenossenschaften. Währenddem nämlich unter den 40 Eintragungen die «sonstigen» Genossenschaften nur mit 4 vertreten sind, sind sie es bei den Streichungen, wie schon erwähnt, mit 66, so dass einer Abnahme der Pseudogenossenschaften um 62 eine Zunahme der eigentlichen Genossenschaften um 4 gegenübersteht. Die Differenz von 2 aber ist auf die Sitzverlegung zweier Genossenschaften in einen anderen Kanton zurückzuführen. (Fortsetzung folgt.)

Das neue Wirtschaftsgesetz im Kanton Zürich.

F. H. Am 21. Mai 1939 hat das Volk des Kantons Zürich über ein ihm von Regierung und Kantonsrat vorgelegtes neues Wirtschaftsgesetz abzustimmen. Durch dieses Gesetz soll sowohl das ganze Gastwirtschaftsgewerbe als der Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken einer völligen Neuregelung unterworfen werden. Das bis heute noch geltende alte Wirtschaftsgesetz datiert vom 31. Mai 1896. Ein Versuch, es zu revidieren, ist vom Zürcher Volk in der Abstimmung vom Jahr 1921 vereitelt worden. Für die jetzige Vorlage wurden die Grundlagen von einer 30köpfigen ausserparlamentarischen Expertenkommission geschaffen, welche die Regierung im Jahr 1930 einsetzte. Die Vorlage des Regierungsrates datiert vom Frühjahr 1932. Nach langen Beratungen in der kantonsrätlichen Kommission wie im Kantonsrat selbst konnte am 16. April 1936 von der Redaktionskommission die Vorlage zur Schlussberatung im Kantonsrat verabschiedet werden. Der Kantonsrat beschloss dann aber, die Schlussabstimmung über den Entwurf zu einem «Gesetz über das Wirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken» bis zur Einbringung der Vollziehungsverordnung durch die Regierung auszusetzen.

Der Regierungsrat bzw. die kantonale Finanzdirektion liess darauf die Materie längere Zeit unberührt, nahm die Arbeiten erst wieder im Herbst 1938 auf, nachdem endlich zwischen den Organisationen der Wirte und Hoteliers einerseits und den Gewerkschaftsorganisationen des Wirtschaftspersonals anderseits durch die Vermittlung des Finanzdirektors über die besonders stark angefochtenen Artikel zum Schutz des Personals eine Verständigung erzielt worden war.

In einem vom 19. Januar 1939 datierten Ergänzungsbericht an den Kantonsrat schlug der Regierungsrat vor, auf mehrere Punkte der früheren Beratung in dem Sinn zurückzukommen, dass den Einwendungen und Begehren der Wirte Rechnung getragen werden solle, um die sonst zu erwartende geschlossene Opposition des Wirtevereins zu beseitigen und dem Gesetz in der Volksabstimmung einige Aussicht auf Annahme zu sichern. Der Kantonsrat entsprach in allen Punkten den Wünschen der Regierung, und so konnte die Vorlage am 6. März 1939 endlich abstimmungsreif gemacht werden.

Die wichtigsten Neuerungen des neuen Wirtschaftsgesetzes beschlagen folgende Punkte:

1. wird die Polizeistunde, deren Festsetzung bisher Sache der Gemeinden war, nunmehr kantonal in der Weise geregelt, dass die Polizeistunde einheitlich im ganzen Kanton auf 12 Uhr nachts angesetzt wird. Die Gemeinden können allerdings durch Gemeindebeschluss die Polizeistunde auf 11 Uhr nachts vorschieben, und ferner kann, wiederum durch Gemeindebeschluss, der Wirtschaftsschluss an Samstagen bis 1 Uhr nachts hinausgeschoben werden. Ueber die letztere Ausnahme von der Regel hat das Volk am 21. Mai ge-

sondert abzustimmen, da die 1-Uhr-Polizeistunde im Kantonsrat sehr umstritten war und an diesem «Schicksalsparagraphen» leicht die ganze Vorlage hätte scheitern können;

2. wird das Verbot des Verkaufs von Schnaps vor morgens 9 Uhr im Gesetz ausgesprochen, aber mit der Einschränkung, dass zusammen mit warmen Getränken auch vor 9 Uhr früh Schnaps abgegeben werden darf;

3. soll von Einnahmen aus den Wirtschaftspatenten mitsamt den Klein- oder Mittelverkaufsgebühren ein Fonds gebildet werden, dem jährlich mindestens ein Zehntel des Ertrags dieser Gebühren zuzuweisen ist, bis der Fonds die Summe von einer Million Franken erreicht hat. Nachher braucht er nicht mehr geäufnet zu werden;

4. sind in den Paragraphen 103 bis 108 für das Wirtschaftspersonal Schutzbestimmungen aufgestellt, die dem Personal eine gewisse Höchstgrenze in der Beschäftigung, Freitage oder Freistunden und gewisse minimale Lohneinkünfte sichern sollen. Diese Personalschutzbestimmungen sollen schon am 1. Juli 1939 in Kraft treten, alle anderen Gesetzesparagraphen aber erst am 1. Januar 1940.

Um die Qualität des Wirtestandes zu heben, ist im Gesetz ferner als vollständige Neuerung vorgesehen, dass jeder Wirt einen Fähigkeitsausweis beizubringen hat und zu diesem Zweck einer fachlichen Prüfung unterliegt. Von dieser Vorschrift sind freilich alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits wirtenden Personen ausgenommen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einführung der Bedürfnisklausel sowohl für die Wirtschaften als für die Kleinverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke. 1896 kam im Kanton Zürich auf je 110 Einwohner noch eine Wirtschaft, 1937 aber auf je 216 Einwohner. Die Zahl der Wirtschaften betrug: 1896 = 3278, 1938 = 2861. Das neue Gesetz sieht vor, dass für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde je eine Wirtschaft auf 250 Einwohner kommen dürfe, für die nächsten 3000 Einwohner je eine Wirtschaft auf 300 Einwohner und für die weiteren Einwohner eine Wirtschaft auf je 400 Einwohner. Praktisch wird sich aber diese Bedürfnisklausel, derzufolge im Kanton Zürich viele hundert Wirtschaften verschwinden müssten, nur sehr langsam auswirken, da die bestehenden Wirtschaftslokale höchstens aus hygienischen oder sittenpolizeilichen Gründen geschlossen werden können und sich in jedem Fall, da eine bestehende Wirtschaft aufgehoben werden soll, der Wirt, die Brauerei und der Hausbesitzer sehr nachdrücklich für das ihnen bedroht erscheinende Profitinteresse wehren werden.

Für die Konsumgenossenschaften im Kanton Zürich besonders wichtig sind natürlich die Bestimmungen bezüglich des Kleinverkaufs von alkoholhaltigen Getränken in den Läden. Der Gesetzgeber bzw. die kantonale Finanzdirektion und die Gesamtregierung waren hier offensichtlich bestrebt, den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke zugunsten der Wirte einzuschränken und zu erschweren. Diese Tendenz kam übrigens auch bei den Beratungen der Vorlage in den Jahren 1933 bis 1936 im Kantonsrat zum Ausdruck, und gegen sie hat der Vorstand des Kreises VII des V. S. K. damals sehr energisch und überzeugend in verschiedenen Eingaben an die vorberatende Kommission wie an den Kantonsrat selbst Stellung genommen. Der praktische Erfolg dabei war freilich gleich Null.

Das neue Gesetz führt für den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke drei verschiedene Patente ein. Das Patent der Kategorie A gilt nur für den Verkauf von Wein, Bier und Obstwein, das Patent der Kategorie B umfasst Wein, Bier, Obstwein und Qualitätsspirituosen, die in ganzen Flaschen abgegeben werden, wogegen das Patent der Kategorie C für den Verkauf aller gebrannten Wasser gilt, aber nur an Inhaber eines Patentes der Kategorie B abgegeben wird. Die Bewilligung zum Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke wird nicht erteilt, wenn in einer politischen Gemeinde weniger als 300 Einwohner auf eine Verkaufsstelle entfallen. Die Gemeinden können sogar die Bedürfniszahl für eine Verkaufsstelle bis 500 erhöhen. «Wenn in einer Gemeinde die Zahl der bestehenden Kleinverkaufsstellen das zulässige Mass übersteigt, so sind entsprechend weniger Patente auszustellen. Die Aufhebung bestehender Kleinverkaufsstellen mangels Bedürfnisses soll im Lauf der Jahre erfolgen.»

In Paragraph 49 des Gesetzes wurde den Konsumgenossenschaften insofern etwas Rechnung getragen, als dort ausdrücklich erklärt ist: «Bei der Bewilligung von Kleinverkaufspatenten ist auf eine angemessene Verteilung unter den einzelnen Gemeindeteilen und zwischen privaten Geschäften und Konsumgenossenschaften zu achten.» Die Vollziehungsverordnung, die der Kantonsrat ebenfalls im März 1939 definitiv verabschiedet hat, bestimmt in § 25, dass die Verminderung der Kleinverkaufsstellen möglichst auf dem Wege der Verständigung anzustreben sei, und sie sieht im gleichen Paragraphen vor, dass die Finanzdirektion den sich um ein Kleinverkaufspatent bewerbenden Personen das Patent abwechslungsweise erteilen könne, wenn mehr Bewerber da seien als die Zahl der zulässigen Kleinverkaufsstellen.

Ende 1938 gab es im Kanton Zürich 2374 Kleinverkaufsstellen für alkoholhaltige Getränke. 855 davon gehörten zur Kategorie A (siehe oben), 1437 zur Kategorie B und 82 zur Kategorie C. Insgesamt wurden Ende 1938 25 Kleinverkaufsstellen im ganzen Kanton weniger gezählt als Ende 1937. In der Stadt Zürich wurden vor sieben Jahren registriert 1283 Kleinverkaufsstellen, in Winterthur 170, in Horgen 37, in Uster 30, in Wald 18, in Wädenswil 31, in Wetzikon 25 usw. Käme die Bedürfnisklausel nach Gesetz zur Anwendung, so müssten etwa ein Viertel aller Kleinverkaufsstellen aufgehoben werden.

Noch einschneidender als diese Bedürfnisklausel ist die Höhe der vom Gesetz für den Kleinverkauf vorgesehenen Patentgebühren. Darüber sagt Paragraph 64 des Gesetzes:

«Die jährliche Abgabe für ein Kleinverkaufspatent beträgt in Kategorie A Fr. 50.— bis Fr. 500.—, in Kategorie B Fr. 100.— bis Fr. 800.—. Für Kategorie C beträgt die Zusatzabgabe Fr. 100.— bis Fr. 500.—.»

In den Paragraphen 30 und 31 der Vollziehungsverordnung wird in Ausführung dieser Gesetzesvorschrift bestimmt:

Für die Festsetzung der Kleinverkaufsabgabe werden die Kleinverkaufsstellen in folgende Klassen eingeteilt:

Patente gemäss Kategorie A, mit der Berechtigung zum Verkauf von Wein, Bier und Obstwein:

Kl. 1	Fr. 500.—	Kl. 6	Fr. 150.—
» 2	» 400.—	» 7	» 125.—
» 3	» 300.—	» 8	» 100.—
» 4	» 250.—	» 9	» 75.—
» 5	» 200.—	» 10	» 50.—

Patente gemäss Kategorie B, mit der Berechtigung zum Verkauf von Wein, Bier, Obstwein und Qualitätsspirituosen in ganzen Flaschen:

Kl. 1	Fr. 800.—	Kl. 6	Fr. 250.—
» 2	» 650.—	» 7	» 200.—
» 3	» 500.—	» 8	» 150.—
» 4	» 400.—	» 9	» 125.—
» 5	» 300.—	» 10	» 100.—

Zusatzpatente gemäss Kategorie C, mit der Berechtigung zum Verkauf aller gebrannten Wasser:

Kl. 1	Fr. 500.—	Kl. 5	Fr. 200.—
» 2	» 400.—	» 6	» 150.—
» 3	» 300.—	» 7	» 125.—
» 4	» 250.—	» 8	» 100.—

§ 31. Für die Festsetzung der Gebühr für Mittelverkaufsstellen werden diese in folgende Klassen eingeteilt:

Kl. 1	Fr. 100.—	Kl. 4	Fr. 70.—
» 2	» 90.—	» 5	» 60.—
» 3	» 80.—	» 6	» 50.—

Vergleichsweise sei bemerkt, dass nach der Praxis, die auf dem geltenden Wirtschaftsgesetz beruht, als Kleinverkaufsgebühr in Kategorie A für Wein, Bier und Most jährlich pro Ablage Fr. 20.— bis Fr. 200.— erhoben werden. In Kategorie B beträgt die Gebühr jährlich Fr. 30.— bis Fr. 300.— (mit gebrannten Wassern) und in Kategorie C (für gebrannte Wasser allein) Fr. 10.— bis Fr. 400.—. In Kategorie B waren bisher nach dem heute noch geltenden Gesetz auch alle gebrannten Wasser inbegriffen, nach den neuen Gesetzbestimmungen kommt für den Verkauf von gebrannten Wassern eine Zusatzgabe von Fr. 100.— bis 500.— hinzu. Der Lebensmittelverein Zürich zahlte bisher pro Ablage eine jährliche Patentgebühr von Franken 125.— und Fr. 150.—, und nur in einem Fall (St. Annahof) Fr. 200.—. Nach den neuen Gesetzesvorschriften wird er im Minimum pro Ablage Fr. 100.— bis Fr. 800.— und als Zusatzpatent nach Kategorie C (für gebrannte Wasser) Fr. 200.— bis Fr. 1300.— jährlich zu zahlen haben.

In der Weisung des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zum neuen Wirtschaftsgesetz führt der Regierungsrat beschwichtigend folgendes aus: «Die Abgaben für die verschiedenen Arten des Kleinverkaufspatentes sind den veränderten Verhältnissen entsprechend etwas erhöht worden, doch soll auch hier für den Durchschnitt der Betriebe eine Erhöhung nicht Platz greifen. Wesentlich ist, dass die Grossbetriebe, die bisher wegen der niedrigen Maximalansätze bei der Besteuerung im Vergleich zu den Kleinbetrieben zu gut weggekommen sind, in Zukunft besser erfasst werden können.»

Darüber aber, was als «Grossbetrieb» zu betrachten ist, entscheidet aber leider eine staatliche und kommunale Bürokratie, die nach allen Erfahrungen der Vergangenheit keineswegs das unbedingte Vertrauen der Konsumgenossenschaften verdient. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Salzverkaufsstelle diesem oder jenem Verkaufsladen zugeteilt werden soll, haben die Konsumgenossenschaften nur zu oft erfahren müssen, dass eine ihnen übelwollende oder unter dem Einfluss genossenschaftsfeindlicher Dorfmatadoren stehende Amtsstelle rein willkürlich und unter Missachtung aller Billigkeitserwägungen die privaten Krämer bevorzugt, die Genossenschafter aber bewusst benachteiligt hat. Mit der gleichen Praxis müssen die Konsumgenossenschaften auch rechnen, wo es sich um die Anwendung des Wirtschaftsgesetzes bezüglich der Höhe der Patentgebühren für Kleinverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke sowie um die Entscheidung darüber, welchen Läden dieser Kleinverkauf zu gestatten sei, handelt.

Auch wer, wie der Schreiber dies, die grosse Notlage im Gastwirtschaftsgewerbe kennt und gewillt ist, alles zu ihrer Bekämpfung Mögliche zu unterstützen, muss es als ungerecht und stossend empfinden, dass die Patente für den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke in Läden nach dem neuen Gesetz erheblich teurer zu stehen kommt als die Wirtschaftspatente, welche die Grosszahl der Wirtschaften zu zahlen haben wird, oder vielmehr schon bisher bezahlt hat. Im Jahr 1931 zahlten nach den Erhebungen des Wirtevereins von den Wirtschaften im Kanton Zürich 38 Patenttaxen von bloss Fr. 100.— jährlich, 268 weitere Wirtschaften hatten eine Patenttaxe von Fr. 125.—, 567 weitere eine solche von Fr. 150.—, 456 andere Wirtschaften eine Patenttaxe von Franken 175.— und 358 eine Patenttaxe von jährlich Fr. 200.—, wogegen 498 Wirtschaften für ihr Patent pro Jahr Fr. 250.— entrichteten und 235 andere Wirtschaften eine Patenttaxe von Fr. 300.—.

Wenn man bedenkt, dass eine Wirtschaft von morgens früh 6 oder 7 Uhr bis nachts 12 Uhr dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke offensteht, während die Läden höchstens von morgens 7 Uhr bis abends 19 Uhr geöffnet sind, wird man sagen müssen, dass zwischen den Patentgebühren für Wirtschaftsbetriebe und den Patentabgaben für Kleinverkaufsstellen ein krasses Missverhältnis besteht. Die Konsumgenossenschaften und anderen Verkaufsgeschäfte hätten verlangen dürfen, dass dieses Missverhältnis beseitigt werde, indem zwar nicht etwa die Patentgebühren für Wirtschaften höher hinaufgeschraubt, wohl aber die Abgaben für Kleinverkaufsstellen beträchtlich herabgesetzt worden wären.

Die Konferenz des Kreises VII des V. S. K. vom 23. April 1939 hat in Würdigung aller dieser Umstände den Kreisvorstand ermächtigt, je nach der taktischen Situation, die sich in der zürcherischen Abstimmungskampagne für das Wirtschaftsgesetz bis zum 21. Mai noch ergibt, die Parole der Verwerfung des Gesetzes herauszugeben und sich für diese Parole in einem öffentlichen Propagandafeldzug nachdrücklich einzusetzen.

Aufgabe der politischen Tätigkeit der Bauerngenossenschaften in Alberta (Kanada).

(United Farmers of Alberta).

Die vereinigten Farmer von Alberta haben anlässlich ihrer Jahreskonferenz beschlossen, sich vom Feld der politischen Tätigkeit zurückzuziehen. Die bis dahin im kanadischen Parlament tätig gewesene Gruppe von Genossenschaftern der vereinigten Farmer hat — wie «The Canadian Co-operator» bemerkt — ausserordentlich wertvolle Arbeit geleistet. Sie haben in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern zum allgemeinen Wohl des Volkes von Kanada mehr beigetragen als irgend eine andere Gruppe.

«Der jüngst gefasste Beschluss entspricht — wie das Blatt ausführt — unserer allgemeinen Einstellung zu dieser Frage, seitdem die Genossenschaftsbewegung in Kanada eine gewisse Bedeutung erlangte. Wir mussten erkennen, dass Ge-

nossenschafter, die in ihrem sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ziel miteinander einig gehen, inbezug auf ihre Einstellung zur politischen Tätigkeit stark verschieden sind. Der Erfolg hängt ab von der Einigkeit und der gemeinsamen genossenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen unserer Bewegung. Es ist unbedingt notwendig, dass wir Streitigkeiten, die mit unserer Bewegung nichts zu tun haben und uns nur trennen, in unseren Reihen nicht dulden sollten.»

Lagerung von Lebensmitteln im Haushalt auf Kosten des Staates.

Ein interessanter Vorschlag der schwedischen Grosseinkaufsgesellschaft.

Die schwedische genossenschaftliche Grosseinkaufsgesellschaft (K. F.) hat der schwedischen Regierung vorgeschlagen, jeder Haushaltung in Schweden auf Staatskosten und von Staats wegen bestimmte Mengen besonders wichtiger Lebensmittel, in Blechbehälter verpackt, zur Verfügung zu stellen.

Im einzelnen empfiehlt der Plan folgende Arten und Mengen als Reserven pro Kopf der Bevölkerung:

rund 15 kg Zucker
» 5 kg Salz
» 5 kg Kaffee
» 2 kg Kakao
» 2 kg Fleischkonserven, 2 kg Fischkonserven
» 5 kg Fett
» 1 kg Reis
» 5 kg Mehl
» 2 kg braune Bohnen
» 2 kg getrocknete Erbsen.

Ausser den Lebensmittelreserven soll den Haushaltungen auch noch ein Vorrat an Seife, Kerzen und Brennöl übergeben werden.

Die Waren würden mit dem Vermerk «Staatseigentum» versehen und dürften erst mit besonderer Erlaubnis der Regierung bei Kriegsgefahr oder Abschliessung Schwedens von der Warenzufuhr angerührt werden. Auf Wunsch können die Waren sofort bezahlt werden, andernfalls nach einem Zahlungssystem in Raten, etwa im Zusammenhang mit der Steuererhebung.

Diese Vorräte sind als Ergänzung zu den Lagern anzusehen, die der Staat bei Fabriken und an gewissen zentralen Punkten des Landes anlegt.

Die Kosten der vorgesehenen Reserven einschliesslich Verpackung werden auf rund 40 Schweizerfranken geschätzt. K. F. geht dabei von der Auffassung aus, dass die schwedische Regierung, wenn sie diesen Betrag pro Kopf der Bevölkerung aufwende, die Verteidigungskraft Schwedens im Falle eines Krieges ausserordentlich stärke, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Gewissheit, über Lebensmittel für die nächste Zeit zu verfügen, die Gefahr einer Panik der Bevölkerung zu Beginn eines Krieges wesentlich verringere. A. E.

Studienzirkel-Leiterkurs

vom 24. Juli bis 29. Juli 1939 im Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) Freidorf bei Basel.

Kurze Nachrichten

Garantierter Milchpreis bis 1. Juli. Der Bundesrat hat einen Kredit von 3 Millionen Fr. bewilligt, der für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli ermöglicht, den Milchpreis auf der Basis von 19 Rappen zu garantieren.

Die P. T. T. im März. Die Postverwaltung hatte 12,602,000 Fr. (Vorjahr 11,937,600) Betriebseinnahmen und 10,424,000 Fr. (10,386,100) Betriebsausgaben. In den Monaten Januar bis März ergibt sich ein Überschuss von 5,072,600 Fr. Nach Abzug der Schuldzinsen verbleibt für das erste Quartal 1939 ein Gewinnsaldo von 4,100,000 Franken. — Die Telegraphen- und Telephonverwaltung hatte 9,633,500 Franken (9,015,400) Betriebseinnahmen und 3,841,000 Franken (3,802,400) Betriebsausgaben. Hier verbleiben als Gewinnsaldo für das erste Quartal 1939 annähernd 1,800,000 Franken.

Der Lebenshaltungskostenindex steht Ende April auf 136,4 (Juni 1914 = 100) gegenüber 135,9 im Vormonat und 136,5 Ende April 1938. Der Index hat sich somit um 0,4 % erhöht und annähernd den Stand vor Jahresfrist erreicht (—0,1 %). Im Vergleich zum September 1936 (Frankenabwertung) beträgt die Zunahme 4,5 %.

Ehe, Geburt und Tod im Jahre 1938. Mit einer Steigerung um 637 auf 31,031 setzten die Eheschliessungen im Berichtsjahr die aufsteigende Linie des Vorjahres fast unverändert fort. Die Geburtenzunahme um 1310 auf 63,790 vermag den Ausfall des Jahres 1937 allerdings nur etwa zur Hälfte zu decken. Erwartungsgemäss stieg die Zahl der Todesfälle, und zwar um 1302 auf 48,576. Der Geburtenüberschuss betrug wie im Vorjahre rund 15,200.

Die **Wohnbautätigkeit in den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern** im Jahre 1938 entsprach, mit 906 Neubauwohnungen, annähernd derjenigen in den beiden Vorjahren; sie hat sich mithin der seit dem Jahre 1936 in den grösseren Gemeinden eingetretenen Aufwärtsbewegung nicht angeschlossen. — Nach der Monatsstatistik über die Wohnbautätigkeit sind im Total von 28 Städten in den 12 Monaten April-März 1938/1939 insgesamt 6983 (Vorjahr 4460) Wohnungen neuerstellt und 8257 (6851) Wohnungen baubewilligt worden.

Die **Kleinhandelsumsätze** lagen im März um 6,7 % über dem letztjährigen Märzergebnis. Nahrungs- und Genussmittel verzeichnen in weiterer Auswirkung der Empfehlung zur Anlage von Notvorräten eine Steigerung um 9,1 %. Anderseits bewirkte die Verzögerung des Frühjahrsgeschäftes infolge der im Berichtsmonat vorherrschenden kalten Witterung in der Bekleidungs- und Textilwarenbranche einen Ausfall um 2,2 %.

Bata's ausländische Unternehmungen. Das grosse tschechoslowakische Schuhunternehmen Bata in Zlin hat sich im letzten Jahrzehnt durch Errichtung ausländischer Werke zu dem weitaus grössten Schuhkonzern der Welt entwickelt, wobei seine internationale Expansionspolitik darauf ausging, überall dort eigene Produktionswerkstätten zu errichten, wo Zölle und Handelshemmnisse die Einfuhr von Bata-Schuhen erschwerten. Die von Bata abhängigen ausländischen Produktionsunternehmen beschäftigen heute etwa 17,000 Arbeiter und Angestellte, nicht eingerechnet die Angestellten in den zahlreichen nationalen Bata-Vertriebsgesellschaften, die über 1000 Auslandsverkaufsstellen der Bata-Gesellschaft kontrollieren. Das grösste Bata-Produktionsunternehmen im Ausland ist die Fabrik in Borovo bei Belgrad in Jugoslawien, die 4500 Arbeiter beschäftigt. Die wichtigsten übrigen ausländischen Produktivunternehmen sind die Fabriken in Chelmek bei Krakau (Polen), Möhlin (Schweiz), East Tilbury bei London (England), Batanagar bei Kalkutta (Indien), Best bei Eindhoven (Holland) und Hellocourt bei Strassburg (Frankreich). Die deutsche Fabrik in Ottmuth bei Breslau ist vor einiger Zeit vom Bata-Konzern abgetrennt worden.

Erhöhung der Kohlenreserve für Hausbrandzwecke. In Fortführung der vorsorglichen kriegswirtschaftlichen Massnahmen hat der Bundesrat kürzlich, ähnlich wie dies bereits für die flüssigen Brennstoffe sowie einige weitere wichtige Importgüter geschehen ist, auch eine Erhöhung der Vorräte an Koks und Braunkohlenbriketts zu Hausbrandzwecken vorgeschrieben. Die Kosten für die zusätzliche Lagerhaltung werden auf die Konsumenten überwälzt.

Van den Berghs und Jurgens, das von Lever Brothers und Unilever Ltd. kontrollierte Unternehmen, das Margarine, raffinierte Oele, Butter, Seife usw. erzeugt, berichtet einen Nettogewinn von 1,257,700 Pfd. St. gegen 1,172,600 Pfd. St. im Jahre 1937. Die Dividende auf die gewöhnlichen Aktien bleibt

mit 12½ % unverändert. Abgesehen von Darlehen usw. an Nebengesellschaften und verwandte Gesellschaften im Betrag von 3,079,400 Pfd. St., stellen sich die liquiden Vermögenswerte auf 924,100 Pfd. St. gegen laufende Verbindlichkeiten von 658,700 Pfd. St.

Neues Erzeugnis in der Kunstseidenindustrie. Der grosse amerikanische Chemie-Konzern Du Pont de Nemours and Co. errichtet eine grosse Fabrik in Seaford Delaware, in der eine neue synthetische Textilfaser «Nylon» hergestellt werden soll. Die Fabrik soll Anfang nächsten Jahres in Betrieb genommen werden. Der neue Faden, der aus Kohlen-, Luft- und Wasserelementen hergestellt wird, soll «stahlstark», glänzend und hinreichend elastisch zur Verarbeitung zu Strumpfwaren sein. Durch die Aufnahme der Produktion von «Nylon» auf breiter Grundlage wird, so wird angenommen, Amerika weitgehend die Einfuhr japanischer Seide, die sich gegenwärtig auf jährlich etwa 90 Millionen beläuft, ausschalten können. Der britische Chemie-Konzern I. C. I., der mit dem amerikanischen Konzern eng zusammenarbeitet, beabsichtigt, zusammen mit dem Kunstseidenkonzern Courtaulds Ltd. auch in Grossbritannien die Produktion von «Nylon» aufzunehmen. Die I. C. I. und Courtaulds verhandeln gegenwärtig über die Errichtung einer Gesellschaft, der die Produktion von «Nylon» übertragen werden soll.

Starker Anstieg der Zellwolleproduktion der Welt. Nach einer Untersuchung des Instituts für Konjunkturforschung hat die Zellwolleproduktion der Welt im Jahre 1938 eine so starke Zunahme erfahren, dass sie fast die Kunstseidenproduktion erreicht hat. Von rund 283,000 Tonnen im Jahre 1937 erhöhte sie sich auf 425,000 Tonnen im Jahre 1938, während die Kunstseidenerzeugung im Jahre 1938 mit 442,000 Tonnen nur noch um ein Geringes höher lag. Der grösste Teil der Zellwolleproduktion entfällt auf Deutschland und Japan, die ihre Erzeugung von 102,000 Tonnen bzw. 77,500 Tonnen im Jahre 1937 auf 155,000 Tonnen bzw. 150,000 Tonnen im Jahre 1938 erhöhten. Der Anteil Deutschlands an der Gesamterzeugung der Welt stieg von 36 % auf 36,5 %, der Japans von 27,4 % auf 35,3 %. Italiens Produktion stieg zwar von 70,900 Tonnen auf 79,000 Tonnen, doch ging ihr prozentualer Anteil an der Gesamterzeugung von 25,1 % auf 18,6 % zurück. Grossbritanniens Erzeugung ging von 15,900 Tonnen auf 15,400 Tonnen oder von 5,6 % auf 3,6 % zurück, während die Erzeugung der Vereinigten Staaten bei gleichbleibendem Prozentanteil (3,2) von 9100 Tonnen auf 13,500 Tonnen stieg. Auf alle übrigen Länder zusammen entfiel im Jahre 1938 nicht mehr als 2,8 % der Gesamterzeugung.

Aus der Praxis

Briefe an ein Büro.

Letzter Brief: An das ganze Büro.

Mit den folgenden Zeilen möchte ich die Reihe der «Briefe an ein Büro» schliessen, nicht etwa, weil es mir an Stoff fehlen würde, sondern weil ich hoffe, dass ihr Zweck erreicht ist. Ueber ein Gebiet wie dasjenige der menschlichen Beziehungen im Beruf und im Geschäftsleben liesse sich selbstverständlich noch eine ganze Menge sagen. Aber das Ziel dieser Briefe ist ja keineswegs Vollständigkeit; sie erstreben vielmehr etwas viel einfacheres (manchmal aber doch recht schwieriges), nämlich, die Leser, anzuregen, selber über die besprochenen Dinge nachzudenken.



Nachdenken, wirklich nachdenken, das ist leider für manche Leute gar nicht so selbstverständlich. Büroarbeit gilt zwar als eine «geistige» Arbeit (obwohl, nebenbei gesagt, ein tüchtiger Arbeiter oder Handwerker gewiss auch nicht ohne seinen Verstand auskommt); aber sie birgt merkwürdigerweise die Gefahr in sich, das Denken verkümmern zu lassen.

Es ist wohl nötig, näher zu erklären, wie das gemeint ist: man kann auch geistige Arbeit automatisch erledigen. Das ist dann sozusagen eine geistige Arbeit zweiten Ranges. Wer hat sich nicht schon dabei ertappt, dass er, bei genügender Uebung, mitten im Addieren von Zahlen an etwas ganz anderes dachte, — ohne einen Rechenfehler zu machen. Aehnlich ist es mit manchen anderen Büroarbeiten. Der Geist läuft in ausgefahrenen Geleisen — und der Lokomotivführer (das heisst: das Denken ersten Ranges) kann sich ganz gut mit anderen Dingen beschäftigen. Das geht so lange gut, bis etwas ausserordentliches passiert, — dann muss der Lokomotivführer eingreifen.

Nun gibt es Leute, die mit der Zeit ganz zufrieden sind, wenn ihr Geist immer wieder dieselben Geleise fährt. Man nennt das: sie haben Routine. Ihr Denken ersten Ranges bekommt nichts zu tun, es schläft ein, allmählich verkümmert es endgültig (wie ein Muskel, der nicht trainiert wird) und ist schliesslich nicht mehr zu gebrauchen. Das sind dann die rettungslosen Bürokraten, wie ich sie ja öfters in diesen Briefen geschildert habe.

Bürokratische Routine kann genügen, solange nichts Neues passiert. Tritt aber etwas noch nie Dagewesenes an sie heran, so weiss sie sich natürlich nicht mehr zu helfen. Es wird dann versucht, es nach dem alten, bewährten Schema zu lösen, und das kann natürlich nicht gut herauskommen.

Viele wiederkehrende Arbeiten, zum Teil auch geistiger Natur (zweiten Ranges), hat auch im Büro die Maschine dem Menschen abgenommen. Die Maschine schreibt schöner als der Mensch — aber was sie zu schreiben hat, muss der Mensch entscheiden. Sie rechnet auch rascher und richtiger als der Mensch, — aber nur er erfasst den Sinn der Zahlen.

Es wird später einmal noch viel vollkommenere Büromaschinen geben, aber immer wird sie nur Routinearbeit erledigen können. Neue Lösungen suchen, einmalige Entscheidungen treffen, schöpferische Werte schaffen, das wird immer nur der Mensch können.

Wer sich damit begnügt, automatisch zu arbeiten, mit seiner Routine auszukommen, der wird notwendigerweise allmählich selber eine Art Maschine. Das schlimmste an dieser Entwicklung ist es, dass man seine fortschreitende seelische Verkümmerung immer weniger merkt und mit seinem Zustand relativ zufrieden (wenn auch natürlich nicht wirklich glücklich) ist. Die Mitmenschen allerdings merken es schon eher, und zwar daran, dass ein solcher Mensch auch seine Mitmenschen nicht mehr recht als Menschen empfindet, in kein natürliches Verhältnis zu ihnen kommt, seien es nun Kunden, Mitarbeiter, Kollegen oder Freunde.

Denn es handelt sich nicht einfach nur um eine Verkümmerung dessen, was ich «Denken ersten Ranges» genannt habe. Es ist ja immer der ganze Mensch, der beteiligt ist. Deshalb formt der Beruf nicht nur sein Denken, sondern seine ganze Persönlichkeit.

Zwei Bemerkungen, um Missverständnisse zu vermeiden: automatische Arbeiten sind nicht schädlich solange sie in vernünftigem Masse mit höherwertiger Arbeit abwechseln. Dann werden sie sogar als angenehme Ausspannung empfunden; der Geist kann sich erholen, indem er spazieren geht. Gefährlich wird die Sache dann, wenn der Mensch nicht mehr nach dem S i n n e dessen fragt, was er

tut, oder wenn er den Sinn, der ihm einmal bewusst war, allmählich vergisst. Und zweitens: es ist hier von blosser Routine die Rede. Diese Routine darf man nicht mit eigentlicher Erfahrung verwechseln. Echte Erfahrung ist etwas lebendiges, sie macht den Geist reicher und reifer, während Routine ihn einschläfert.

Wer fähig ist, über diese Dinge ernsthaft nachzudenken, und in der Verbürokratisierung noch eine wirkliche Gefahr erkennt, der kann beruhigt sein, er ist ihr noch nicht verfallen. An ihn wenden sich auch meine Briefe, sei er nun Vorgesetzter oder Untergebener.

Denn es handelt sich um eine wirkliche Gefahr. Bürokraten sind bedauernswerte Menschen, sie sind aber auch schlechte Vorgesetzte, mangelhafte Mitarbeiter und unmögliche Kaufleute. Das Geschäftsleben stellt täglich, stündlich neue Aufgaben, die man nur mit wachem Kopf und vollem Einsatz der Persönlichkeit lösen kann. Zudem, das darf man keineswegs unterschätzen, sind Bürokraten (ich meine nicht einfach: Beamte, sondern Bürokraten) eine sehr ernste Gefahr für einen demokratischen Staat. Sie mögen zwar gute (das heisst leicht zu regierende) Untertanen sein, aber keine Staatsbürger, die fähig sind, ihre Angelegenheiten selber in die Hand zu nehmen. Doch über diese Seite der Frage wäre mehr zu sagen, als in den Rahmen der vorliegenden Briefe hineingeht.

Wenn ich aber auch von einer Gefahr rede, so möchte ich durchaus nicht sagen, sie sei unvermeidlich. Im Gegenteil, der Sinn dieser Briefe ist ja gerade der, zu zeigen, wie man sie vermeiden kann.

Sehr viel kann dabei der Vorgesetzte tun. Seine Aufgabe ist vor allem, in den ihm anvertrauten Mitarbeitern das Bewusstsein des tiefern Sinnes, den ihre Tätigkeit besitzt, zu wecken und wachzuhalten. Der Sinn der Arbeit wird aber letzten Endes ein Dienst sein, welcher den Mitmenschen erwiesen wird. Im Handelsregister und im Ragionenbuch kann man vom «Geschäftszweck» einer Firma lesen. Diese Geschäftszwecke sind sehr verschiedener Natur. Aber auf jeden Fall ist ein Volkskörper nur dann gesund, wenn hinter all den «Geschäftszwecken» echte Dienstleistungen zu erkennen sind. Davon darf nicht zuviel gesprochen werden. Der Vorgesetzte braucht darüber keine Vorträge zu halten; viel wichtiger ist es, dass er durch seine Anordnungen, Handlungen und Entscheidungen die lebendige Verkörperung dieses Gedankens ist.

Natürlich erschöpft sich seine Tätigkeit als Führer und Erzieher seiner Mitarbeiter darin nicht. Worin ich seine Aufgabe im Einzelnen sehe, habe ich versucht, in den für ihn bestimmten Briefen anzudeuten. Er ist der Mann, der seine Leute aussucht, sie an den richtigen Platz stellt, sie ausbildet, der ihnen Aufgaben stellt und sie ermutigt, der ihre Anstrengung anerkennt und ihnen als persönlicher Berater zur Verfügung steht. Er rudert sie nicht im Boot über den See, aber er lehrt sie schwimmen.

Das Mittel, sich tüchtige, arbeits- und verantwortungsfreudige, denkfähige Mitarbeiter zu erziehen, dieses Mittel lautet: Aufgaben stellen. Zwei Worte, die sich leicht hinschreiben lassen, die aber in der Praxis ein garnicht so einfaches Erziehungsprogramm darstellen.

Zugegeben, der Vorgesetzte kann sich seine eigene Aufgabe einfacher machen, indem er weniger ein Ziel gibt, eine Aufgabe stellt, als vielmehr den Weg vorschreibt. Das ist dann eben die bürokratische Methode. Sie erzieht bequeme Mitarbeiter (solche, die keine Kritik wagen), aber keine tüchtigen (solche, auf die man sich verlassen kann). Das Produkt dieser Methode sind notwendigerweise Untergebene, die ihr ganzes Leben sozusagen mit halber Tourenzahl laufen. Aber nicht nur für den Vorgesetzten, sondern für jeden seiner Mitarbeiter ergeben sich Aufgaben. Deshalb wenden sich ja die Mehrzahl meiner Briefe an diese Mitarbeiter. Für sie heisst es: wachsam und lebendig bleiben, jede Spur aufkommender Verbürokratisierung an sich selbst bekämpfen. Wodurch? Vor allem, indem man sich selber ebenfalls Aufgaben stellt, sich immer wieder fragt, was man tun könne, um nicht zur Maschine zu werden. Hiezu stehen übrigens nicht nur die Arbeitsstunden zur Verfügung. Was man in der Freizeit tut, ist dabei mindestens so wichtig. Die sinngemässe Ausfüllung seiner Mussestunden ist für jedermann ein persönliches Problem. Wie er es löst, wird auch von Einfluss sein auf seine Einstellung zur Berufsarbeit.

Ich komme zum Schlusse. Nur eine persönliche Bemerkung sei mir noch gestattet: vor einiger Zeit sagte jemand, im Sinne eines Lobes, was in diesen Briefen stehe, seien «sehr wertvolle Sonntagsgedanken». Es würde mir leid tun, wenn es dabei bliebe. Was ich schrieb, stammt aus den Erfahrungen meiner Werktagsarbeit. An meinen Lesern ist es, sich diese Erfahrungen für ihre eigene Werktagsarbeit nutzbar zu machen.

Damit bleibe ich mit freundlichen Grüssen (und selbstverständlich auch mit der schon etwas abgenutzten «vorzüglichen Hochachtung») Ihr

P. Silberer.

Voranzeige.

Die Artikelserie «Briefe an ein Büro» von Herrn Paul Silberer wird nächstens als Broschüre, unter Beifügung einer Reihe von Illustrationen, erscheinen. Die Anschaffung der Broschüre dürfte für sämtliche Genossenschaften und vor allem auch für das Genossenschaftspersonal und weitere Interessenten gegeben sein.

Kreiskonferenzen

Die Frühjahrskonferenz des Kreisverbandes VII

fand am 23. April 1939 im «Volkshaus» in Winterthur statt. 41 Vereine liessen sich durch 102 Abgeordnete vertreten; im ganzen waren 120 Personen anwesend. Der Vorsitzende, H. Schlatter, begrüsste die gut besuchte Versammlung, die Vertreter des V. S. K., Herrn Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission, Herrn Vertreter G. Degen und Herrn Hersberger, Geschäftsleiter der M. S. K. Als Stimmenzähler wurden die Herren Richardet-Schaffhausen und Zweifel-Rüti, bezeichnet.

Der Jahresbericht des Kreispräsidenten war wie immer interessant und zeigte, dass in den Kantonen Zürich und Schaffhausen mancherlei genossenschaftliche Probleme zu lösen sind. Es fand ein Einführungskurs für Leiter von Studienzirkeln in Zürich statt. Die Bedienung kleinerer Vereine mit Waren durch grössere hat einige Fortschritte gemacht. Die Genossenschaft Stein a. Rhein vereinigte sich mit derjenigen von Schaffhausen, und neu wurde der Konsumverein Rheinau gegründet. — Die Salzversorgung im Kriegsfalle legt den Salzwaage-Stellen die Verpflichtung

auf, mehr Vorräte zu halten. — Die zürcherische Volkswirtschaftsdirektion hat unser Gesuch, die Lehrzeit der Verkäuferinnen auf mehr als 2 Jahre auszudehnen, ablehnend beantwortet; trotzdem in vielen Konsumvereinen die Lehrtöchter in verschiedenen Branchen eingeführt werden müssen. Der Film mit der Ausstellung des K. V. Winterthur «Heim und Leben» ist effektvoll und steht allen unsern Vereinen zur Verfügung. Der Kreis VII bezog 1938 von der M. S. K. für Fr. 1,745,000.— Mehlprodukte und vom V. S. K. für Fr. 35,533,000.— Waren. Immer wieder ist zu betonen, dass die Genossenschaftsbewegung nicht nur ein Selbsthilfeapparat ist für die materielle Bedarfsdeckung ihrer Mitglieder; sie will auch weitgehend sozial wirken.

Die Jahresrechnungen des Kreises VII pro 1938 zeigen einen Vorschlag von rund Franken 1570.—. Die Rechnungen werden dem Kassier bestens verdankt.

Der Jahresbeitrag pro 1939 wird wie bisher auf 5 Rappen von Fr. 1000.— Umsatz festgesetzt.

Das Genossenschaftliche Seminar im Freidorf erhält einen Beitrag von Fr. 300.— zugesprochen.

Ueber die Geschäfte der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. in Olten vom 30. April referiert Herr Dr. Faucherre. Er schildert den langen Weg der Vorlage betr. Ausgleichsteuer, von der Zusage des Bundesrates, die Konsumgenossenschaften infolge ihrer Eigenart nicht zu besteuern, bis zu den Beschlüssen der Bundesversammlung, sie mit 7,5‰ zu belasten. Der V. S. K. ist für die Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingestellt, bedauert aber, dass man die Förderung der Interessen des mittelständischen Kleinhandels, also unserer wirtschaftlichen Gegner, mit der Vorlage verkettet und der Eigenart und der besonderen wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften nicht Rechnung trägt.

Besonders bedauerlich ist es, dass das Parlament die Gegenvorschläge des V. S. K. überhaupt nicht in Beratung zog. In Anbetracht der Zeitverhältnisse und der Zweckbestimmung der verlangten Kredite sieht der Aufsichtsrat des V. S. K. aber davon ab, die Verwerfungsparole auszugeben.

Eine lebhafte Diskussion setzt ein, an der sich Honegger-Rüti, Heeb-Zürich, Hausammann-Schaffhausen Bickel-Zürich und der Vorsitzende beteiligen. Auf Antrag von H. Rudin-Zürich, unterstützt von Löpfe-Winterthur, wird mit 59 Stimmen festgestellt, dass sich die Versammlung für Annahme der Vorlage ausspricht. 7 Anwesende entscheiden sich für den Standpunkt des Aufsichtsrates des V. S. K., während 36 sich enthalten.

Herr Dr. Faucherre gibt nun einen prägnanten Ueberblick über den Jahresbericht des V. S. K. pro 1938 sowie über die Jahresrechnung. Die Entscheide der Paritätischen Kommission befriedigen uns in manchen Fällen nicht. Der V. S. K. nimmt dem Inlande 10—12% seiner Produktion ab; bei einzelnen Warengattungen steigt der Prozentsatz auf 20% und mehr. Die Buchhandlung wird auf 1. Juli liquidiert und in den Zweckverband *Genossenschaft «Bücherfreunde» Basel* übergeführt, die sich auch einer Verlagsabteilung angliedern kann. Unsere Bewegung wird an der schweizerischen Landesausstellung vielseitig vertreten sein. Leider wurde die seinerzeit zur Verfügung gestellte Fläche im Laufe der Monate erheblich vermindert. Die Art der thematischen Darstellung lässt uns weniger hervortreten, gliedert uns aber gut in das Gesamtbild ein.

Ohne Diskussion werden Jahresbericht, Jahresrechnung und die Verteilung des Ueberschusses des V. S. K. der Delegiertenversammlung in Zürich vom 17./18. Juni zur Annahme empfohlen.

Als Vertreter im Aufsichtsrate des V. S. K. werden einhellig die beiden bisherigen: 1. Jakob Flach, alt Konsumverwalter, Winterthur, 2. Fritz Heeb, Redaktor, Zürich, vorgeschlagen.

Am 21. Mai findet im Kanton Zürich die Volksabstimmung betr. das Gesetz über das Wirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken statt. Redaktor F. Heeb, Mitglied der kantonsrätlichen Kommission, schildert den langen Werdegang des Gesetzes (s. S. 249 der vorliegenden Nummer des «S. K.-V.»).

Honegger-Rüti empfiehlt aus sozialen Gründen Annahme des Gesetzes. J. Flach-Winterthur spricht sich für dessen Verwerfung aus. Auch wir bekämpfen den Missbrauch des Alkohols und unterstützen prinzipiell alle Temperenzbestrebungen; was wir aber nicht wollen, ist, dass unsere Mitglieder, die Wein, Bier, Most geniessen wollen, sich zukünftig mehr an den Privathandel halten müssen und dass wir bei der Zuteilung oder Aufhebung von Kleinverkaufsstellen noch mehr als heute der Gunst oder Ungunst der Behörden ausgesetzt sind. Wir haben früher bei der Vergebung der Salzwaagen wenig erfreuliche Erfahrungen gemacht. Das vorliegende Gesetz kompliziert das Verfahren und ruft neuer hemmender Bürokratie.

Die Kreisversammlung beschloss, dem Gesetze nicht zuzustimmen; eine Verwerfungsparole wird im gegenwärtigen Momente jedoch nicht ausgegeben; der Vorstand erhält Vollmacht, je nach der Konstellation im Kanton, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Den Ort der Herbstkonferenz zu bestimmen, wird dem Kreisvorstande überlassen.

Zum gemeinsamen Mittagessen im geräumigen Saale des Volkshauses, zu dessen modernem Bau man die Einwohnerschaft von Winterthur lebhaft beglückwünschen kann, spendete der Konsumverein einen wohlschmeckenden Dessert, was bestens verdankt wird.

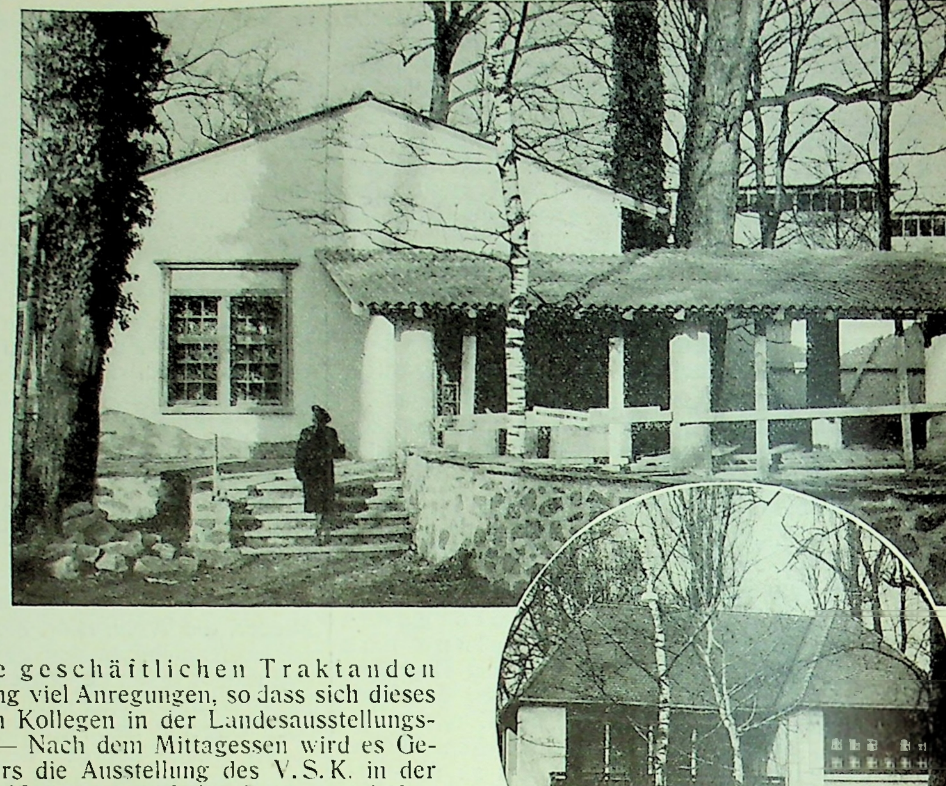
Die Tagung, die mitunter einen lebhaften Verlauf nahm, war überaus interessant und wirkte aufklärend und mahnte zu einem geschlossenen Zusammenwirken in bewegter Zeit. -h-.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Das Mitteilungsblatt Nr. 29

orientiert über die bevorstehenden Veranstaltungen im Sommer 1939: Delegiertenversammlung, Kurs am Genossenschaftlichen Seminar, Genossenschafterinnentag an der Landesausstellung. — Eine Broschüre «Die Schweizerfrau» soll auf das Schaffen und die Ziele der schweizerischen Frauenverbände hinweisen, da im «Pavillon der Schweizerfrau» an der Landesausstellung, an dem auch der K. F. S. seine finanzielle Mitwirkung zugesagt hat, nur ein Teil von dem gezeigt werden kann, was die Schweizerfrauen in ihren Verbänden leisten. — Nachdem das Heimarbeitsgesetz von den eidgenössischen Räten in der letzten Session nicht behandelt werden konnte, ist es um so notwendiger, das Los vieler Heimarbeiterinnen zu verbessern; darum ergeht an alle Frauen der Aufruf, bei ihren Einkäufen Label-Waren zu bevorzugen. — Auf der Seite der welschen Genossenschafterinnen wird ebenfalls auf die bevorstehenden Veranstaltungen hingewiesen. G.

Der Verwalterverein lädt ein.



Der Vorstand des Verwaltervereins nimmt das grosse nationale Ereignis der Landesausstellung zum Anlass, den Kollegen vom Verwalterverein anlässlich der Frühjahrskonferenz, nächsten Montag, den 15. Mai, einen besonders festlichen Empfang zu bereiten. Für die Teilnehmer an der Zürcher Konferenz werden aus der Kasse des Verwaltervereins in der hier abgebildeten Taverne Neuchâteloise (oberes Haus) das Mittagessen, sowie der Eintritt in die Landesausstellung spendiert.

Zudem versprechen die geschäftlichen Traktanden der Frühjahrsversammlung viel Anregungen, so dass sich dieses Mal eine Rekordzahl von Kollegen in der Landesausstellungsstadt einfinden dürften. — Nach dem Mittagessen wird es Gelegenheit geben, besonders die Ausstellung des V. S. K. in der Abteilung «Soll und Haben» und die Genossenschafts-Plastik in der Abteilung «Heimat und Volk», sowie die vom A. C. V. beider Basel dargestellte Brotversorgung einer Schweizerstadt in der Abteilung «Zubereiten und Essen» zu besichtigen. In der Nähe der Taverne Neuchâteloise zeigt die S. G. G. eine Reihe Illustrationen aus ihrer Tätigkeit

Bewegung des Auslandes

Dänemark. Umsatzsteigerung von F. D. B. Im Jahre 1938 vermittelte die Grosseinkaufsgesellschaft F. D. B. Waren im Werte von 198 Millionen Kronen, davon Erzeugnisse aus den eigenen Fabriken im Werte von 59,6 Millionen Kronen. Im Vergleich mit 1937 ergibt sich eine Vermehrung um 6,6 Millionen Kronen im Gesamtumsatz und von 500,000 Kronen in der Eigenproduktion. Der Reinüberschuss für 1938 betrug 12,3 Millionen Kronen, d. h. 435,000 Kronen mehr als im Vorjahr.

Finnland. Umsatzsteigerung von S. O. K. Der Umsatz von S. O. K. stieg um 42,744,800 Fmk. auf 1,562,819,100 Fmk. (100 Fmk. = Fr. 9.50) im Jahre 1938. Der Umsatz der Produktivbetriebe und Mühlen belief sich auf 308,133,400 Fmk., was im Vergleich mit 1937 einer Verminderung um 7,735,500 Fmk. entspricht. Die 417 angeschlossenen Genossenschaften wiesen Ende des Jahres eine Mitgliedschaft von 299,322 auf; dies bedeutet eine Vermehrung um 19,638. Ihr Umsatz belief sich auf 3,034,402,000 Fmk., eine Zunahme um 210,935,900 Fmk. oder 7,5 %. Auf Konsumgüter entfielen 64,5 % des Umsatzes, und auf landwirtschaftliche Artikel 35,5 %. Der Umsatz der Produktivbetriebe betrug 64,111,400 Fmk. Sowohl S. O. K. als auch die angeschlossenen Genossenschaften führten im Laufe des Jahres eine Anzahl von Erweiterungs- und Neubauten durch.

Grossbritannien. Karenzzeit für neue Genossenschaftsmitglieder. Auf der Vierteljahres-Versammlung der «London Co-operative Society», des grössten Gross-Londoner Einzelkonsumvereins, wurde nach längerer Debatte ein Beschluss gefasst, welcher die Rechte neu eintretender Mitglieder beschränkt, indem er das Bestehen einer einjährigen Mitgliedschaft zur Vorbedingung der Teilnahme an Mitgliederversammlungen macht.

Der Grund zu diesem Beschluss ist darin zu suchen, dass im vergangenen Jahre eine bestimmte politische Organisation eine besonders grosse Anzahl neuer Konsumvereinsmitglieder in eine Mitgliederversammlung der «London Co-operative Society» entsandt hat, um auf diese Weise die Annahme einer ihr wichtig erscheinenden Resolution durchzusetzen. A. E.

Bibliographie

«Internationale Genossenschaftliche Rundschau». Die April-Nummer enthält u. a.:

«Gemeinsamer Einsatz für den Frieden», von H. J. May, Generalsekretär des I. G. B.

«Spanien», von H. J. May. Der Autor ruft zu Weiterführung der Unterstützungszahlungen an die Fonds des I. G. B. auf.

«Tschechoslowakei».

«Anmerkungen und Kommentare», vom Schriftleiter.

«Genossenschaftliche Mitgliedschaft und Wirtschaftskonjunktur», von Dr. I. M. Shenkman.

«Der Lehrstuhl für Genossenschaftswesen an der Universität Brüssel», von Victor Serwy.

«Das Studienzentrum des I. G. B.».

«Das Naturgesetz in der Wirtschaft», von James Peter Warbasse.

«Internationale genossenschaftliche Warenvermittlung», von W. Dijkstra.

Nationale genossenschaftliche Entwicklung.

Genossenschaftliches Erziehungswesen; internationale genossenschaftliche Frauenbewegung.

«Heio». Die Mainummer dieser Kinderzeitschrift enthält u. a.: Der Diebsbub; Die Ziege des Herrn Seguin; Der Hampelmann; Osterfahrt der St. Galler Falken. Zahlreiche photographische Reproduktionen und Zeichnungen vervollständigen die Lektüre.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Diessbach verzeichnet für 1938/39 einen Umsatz von Fr. 145,900.— gegen Fr. 143,000.— im Jahre 1937/38. An der am 13. Mai stattfindenden Generalversammlung hält Fräulein B. Gaugler, Instruktionsverkäuferin der Schuh-Coop, einen Vortrag.

Winterthur führt filialweise eine Besichtigung der Konsumbäckerei durch und kann dafür ein reges Interesse und zahlreichen Besuch der Genossenschafterinnen feststellen. Originell ist die Propagierung je eines bestimmten Artikels der Bäckerei und des Weingeschäfts für die Zeit einer Woche oder eines Monats. Durch den Verkauf von Gitzifleisch soll den Bergbauern eine materielle Hilfe geboten werden. .

Zug gibt den Mitgliedern Aufschluss über die Berücksichtigung der S. B. B. seitens des V. S. K. (pro 1938 rund 36,360 Wagen à 10 Tonnen) und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das Vorgehen des V. S. K. bei den Bahnangestellten entsprechend gewürdigt und der Konsumladen entsprechend benützt wird.

Zum kommenden Muttertag, 2. Sonntag im Mai, empfehlen viele Verbandsvereine ihre diversen Artikel in Form einer Gabe aus dem Manufaktur- oder Schuhladen; auch Torten aus der Bäckerei der Genossenschaft sind willkommene Gaben.

Die S. G. **Freidorf** bringt in einem kurzen Rückblick die Gründung des Freidorfes vor 20 Jahren in Erinnerung. Auszugsweise sind zwei Zeitungsausschnitte wiedergegeben, in welchen die wirtschaftlichen Gegner vor 20 Jahren ihre Meinung zum Projekt des Freidorfes zum Ausdruck bringen — ohne dass sich diese bis heute erfüllt haben. Dankbar gedenkt die S. G. Freidorf ihres Gründers, Herrn Dr. B. Jaeggi, und allen, die geholfen haben, das Werk auf den heutigen Stand zu bringen.

Der A. C. V. **Wädenswil-Richterswil** zahlte anfang Mai seinen Mitgliedern Fr. 54,000.— Rückvergütung aus.

Kürzlich verlor durch Tod **Belp** Fritz Müller, Mitgründer der Genossenschaft und seit 25 Jahren Präsident derselben, und **Rüti-Tann** das seit 1922 amtierende Vorstandsmitglied Daniel Schellenberg-Schärer.

Die ausserordentliche Generalversammlung der K. G. **Brugg** wählte an Stelle des zurückgetretenen Herrn J. Meier als Verwalter Herrn Fritz Bolliger. (Wir wünschen Erfolg; die Red.)

Zu einer Invasion der welschen Genossenschafter muss es am 4. Juni an der Landesausstellung in Zürich kommen. Haben doch bis jetzt nicht weniger als 13 Vereine, **Aigle, Bex, Bouveret, Broc, Collombey, Fribourg, Leysin, Monthey, Massongex, Troistorrents, Vers-l'Eglise, Vevey** und **Vuadens** ihre Reise nach Zürich bekanntgegeben. **Grenchen** führt die Mitglieder am 8. Juni und **Ayent, Montana-Vermala, Sion, St-Martin, Conthey, Vex, Erde, Premploz, Vétroz** und **Nax** am 15. August nach Zürich. **Langenthal** will am 21. Mai die schönen Gestade des Genfersees besuchen.

Für den ABC-Wettbewerb bezahlt **Bex** an den ersten Gewinner Fr. 14.—, **St-Imier** Fr. 10.—. **Möhlin** gab in Verbindung mit der Preisverteilung am 23. April ein Kinderfest, an dem sich 75 Kinder und 25 Erwachsene beteiligten. Fräulein G. Gröbli, Sekretärin des K. F. S., sprach zu den Kindern über «Das Wesen der Genossenschaft».

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Basel** lud seine Mitglieder zur Teilnahme an der Schlussfeier der welschen Verkäuferinnen im Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) am 10. Mai ins Freidorf ein, sowie am 16. Mai zum Besuch der Teigwarenfabrik Dalang in Muttenz. **Lausanne** hatte anlässlich der Generalversammlung der welschen Genossenschafterinnen am 10. Mai einen Vortrag von Herrn Prof. Spinner, von der Universität Neuchâtel, über «La plante, modèle de coopération».

In der Zeit vom 14. bis 25. Mai haben **Noiraigue, Les Bayards, Les Verrières, Travers** und **Couvet** Filmvorträge. Es erscheinen ein Film der S. G. G. und «Ma petite Jacote chérie» auf der Leinwand. **Zernez** führte am 6., **Pontresina** am 7. und **Château-d'Oex** am 11. Mai den Film «Wir bauen auf» vor. In Verbindung mit der Generalversammlung bringt **Windisch** am 20. Mai den Film «Wir bauen auf».

Solothurn konnte den Besuch von über 3000 Kindern und Erwachsenen anlässlich der Aufführungen des Theaters «Thereslі» der Heidi-Bühne Bern feststellen. P.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 14.—20. Mai 1939:

Sonntag, den 14. Mai:

Kreisverband V: Frühjahrskonferenz, vormittags 10 Uhr, im Kasino in Bremgarten. Referent: Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband VI: Frühjahrskonferenz, vormittags 9.30 Uhr, im «Lindenhof» in Baar. Referent: Herr M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband VIII: Frühjahrskonferenz, vormittags 9¼ Uhr, im neuen Saal des Hotels Bodan in Romanshorn. Referent: Herr E. Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband IXb: Frühjahrskonferenz, vormittags 9 Uhr, im Gasthaus «Rütli» in Landquart. Referent: Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Montag, den 15. Mai:

Verein schweiz. Konsumverwalter: Frühjahrskonferenz, vormittags 9.30 Uhr, im grossen Sitzungssaal des St. Annahofes in Zürich. Referenten: Herren E. Löliger, Vertreter-Revisor des V. S. K., M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K. und O. Rüfenacht, Verwalter des K. V. Winterthur.

Verein schweiz. Konsumbäckermeister (V.S.K.B.)

EINLADUNG

zur Frühjahrsversammlung

Sonntag, den 21. Mai, 9 Uhr 30,
im Restaurant „Du Pont" in Zürich.

Traktanden:

1. Begrüssung durch den Präsidenten.
2. Protokoll.
3. Mutationen.
4. Mitteilungen.
5. Arbeitsweise und Aufbau der M. S. K.
   Einleitendes Votum von Herrn Direktor Hersberger, anschliessend Diskussion.
6. Allgemeine Berufsfragen und Verschiedenes.

Nach Schluss der Verhandlungen gemeinsames Mittagessen und Besuch der Landesausstellung. Der Eintritt hiefür wird aus der Vereinskasse bezahlt.

Wir hoffen, dass kein Mitglied diese interessante Tagung versäumen wird. An der Landesausstellung ist auch eine Musterbäckerei ausgestellt — also Anregung genug, um unsere Fachkenntnisse auszutauschen.

Der Vorstand.

Verwaltungskommission

1. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von folgender Mitteilung des Kreisverbandes IIIa Bern:

«Der Kreisverband bernischer Konsumvereine, nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Delegiertenversammlung V. S. K. vom 30. April 1939,

in Erwägung,

dass die am 4. Juni 1939 der Volksabstimmung unterstellte Verfassungsvorlage zwar in steuerlicher Beziehung die vom Bundesrat den Genossenschaften gegenüber ursprünglich gegebenen Versprechungen nicht erfüllt, die Genossenschaften mit einem Umsatz von über Fr. 200,000.— jedoch mit dem niedrigsten Steuersatz belegt und Genossenschaften mit einem Jahresumsatz von unter Fr. 200,000.— überhaupt nicht belastet,

dass die Vorlage anderseits vom Standpunkt der Landesverteidigung und vom Gesichtspunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus eine dringende Notwendigkeit ist, indem sie rund Franken 400,000,000.— für Arbeitsbeschaffungszwecke frei macht,

dass die Vorlage durch die Heranziehung des Abwertungsgewinnes der Nationalbank für Arbeitsbeschaffungszwecke es dem Kanton Bern ermöglicht, die Ende 1939 zu Ende gehende Arbeitsbeschaffungsaktion im gleichen Umfange und unter günstigen finanziellen Voraussetzungen fortzuführen, ohne die Steuerzahler wesentlich zu belasten,

dass die Genossenschaftsbewegung sich am Zustandekommen eines so bedeutenden Arbeitsbeschaffungs- und Landesverteidigungswerkes nicht desinteressiert zeigen kann und ihre Solidarität mit dem ganzen Volke unter Beweis stellen muss,

beschliesst,

sämtlichen Genossenschaftern und Konsumenten des Kantons Bern die Annahme der Vorlage zu empfehlen und sie aufzufordern, am 4. Juni 1939 ein Ja in die Urne zu legen.»

2. Der Allg. Consumverein beider Basel bringt der nächsten Delegiertenversammlung des V. S. K. für die Wahl in den Aufsichtsrat des V. S. K. in Vorschlag die Herren:

E. Angst, alt Zentralverwalter, bisher,
F. Gschwind, Präsident des Genossenschaftsrates des A. C. V. beider Basel, bisher,
L. Klethi, Mitglied des Aufsichtsrates des A.C.V. beider Basel, bisher,
P. Seiler, Präsident des Aufsichtsrates des A. C. V. beider Basel, neu,
E. Rudin, Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel, neu.

Diese Vorschläge werden an die Delegiertenversammlung weitergeleitet.

3. Die bereinigte Präsenzliste der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 30. April 1939 in Olten ergibt die Vertretung von 251 Verbandsvereinen, die inkl. der Aufsichtsratsmitglieder in der ersten Sitzung durch 540 Stimmen und in der zweiten Sitzung durch 527 Stimmen vertreten waren.

4. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Kreisverbandes I des V. S. K. pro 1938/39 und beschliesst, die Zentralbuchhaltung zu beauftragen, dem genannten Kreisverband den statutengemässen Beitrag des V. S. K. pro 1939 zu überweisen.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Kreisverband X des V. S. K.,
» 100.— vom Allg. Konsumverein Wädenswil-Richterswil,
» 30.— von einem Angestellten des V. S. K. anlässlich seines 25jährigen Dienstjubiläums.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Erstklassiger Bäcker-Konditor, zurzeit in grösserem Betrieb, sucht Dauerstelle in Konsumbäckerei. Offerten erbeten unter Chiffre A. D. 47 an den V. S. K., Basel 2.

Gesucht für Jüngling von 16 Jahren, Welschschweizer, aus guter Genossenschaftsfamilie. Stelle als **Bäcker-Konditor-Lehrling.** Besuchte drei Jahre die Sekundarschule und besitzt gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Offerten erbeten an M. Jean Ecœur, magasinier, Société coop. de consommation de Broc (Frib.).

Handelsregister und Genossenschaften.

(7. Fortsetzung.)

bb) Übernahme einer Genossenschaft durch eine Aktiengesellschaft. Dieser Fall ist zu unterscheiden von der in Art. 4 Schl. und Überg. best. z. OR. vorgesehenen Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft oder eine G. m. b. H., von der weiter unten (siehe Seite 259) die Rede sein wird. Beiden Fällen gemeinsam ist, dass eine Genossenschaft aufgelöst wird, ohne dass eine Liquidation folgt. Während indessen bei der Umwandlung das bestehende Unternehmen wirtschaftlich dasselbe bleibt, indem nur eine andere Rechtsform angenommen wird, handelt es sich bei dem hier interessierenden Falle der Übernahme einer Genossenschaft durch eine Aktiengesellschaft (oder durch eine G. m. b. H.) um eine Fusion. Die Genossenschaft wird auf Grund eines Beschlusses ihrer Generalversammlung und eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft von einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft inkorporiert, und zwar auf Grund der Übernahmebilanz. Obwohl das Gesetz die Übernahme einer Genossenschaft durch eine A. G. nicht ausdrücklich regelt, muss es möglich sein, dass in analoger Anwendung der Art. 748 und 914 OR. eine Genossenschaft von einer Aktiengesellschaft übernommen wird. Meist wird anlässlich der Fusion bei der aufnehmenden Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung erforderlich sein, um den Genossenschaftern als Entgelt ihres Guthabens oder gegen Austausch ihrer Anteilscheine Aktien aushändigen zu können. Wenn aber, wie im Falle der Fusion der «Genossenschaft Brandschenke» in Zürich mit der «Brauerei A. Hürlimann Aktiengesellschaft» in Zürich (vgl. SHAB. No. 201 vom 29. August 1938, Seite 1885) die Aktiengesellschaft alleinige Eigentümerin aller Genossenschaftsanteile ist, ist eine Kapitalerhöhung nicht nötig. Es geht dann lediglich das Vermögen der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft über, wobei die Genossenschaftsanteile dahin fallen.

Durch die Eintragung des Fusionsbeschlusses ist die Genossenschaft aufgelöst. Bei der Löschungsanmeldung sollte zum Ausdruck kommen, dass die Rechte allfälliger Gläubiger gewahrt worden sind. Sind solche vorhanden, so kann die Löschung der Genossenschaft begründet werden mit dem Bemerken, dass die gesetzlichen Vorschriften sinngemäss beobachtet wurden. Hat die Genossenschaft keine Passiven, so kann bemerkt werden, dass keine Gläubiger vorhanden sind. In andern Fällen, wenn die Gläubiger der Übernahme durch die Aktiengesellschaft zugestimmt haben, wird diese Tatsache als Motiv der Löschung genügen.

c) Die Umwandlung. Sie ist in Art. 4 Schl. und Überg. best. z. OR. und Art. 14 des Bankengesetzes ausdrücklich vorgesehen. Danach kann der Bundesrat allgemein oder im einzelnen Fall Vorschriften über die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft ohne Liquidation erlassen. Er hat dabei die Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Praktisch wird es sich meist um die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. handeln, wenn natürlich auch eine Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft keineswegs undenkbar ist. Im Nachstehenden soll nur von der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. die Rede sein. Ersteres kam übrigens wie der vom Bundesgericht am 15. April 1916 entschiedene Fall i. S. Erben Müller und Genossen gegen die Gewerbebank in Zürich (BGE. 42 II, 155 ff.) gezeigt hat, gelegentlich auch schon unter der Herrschaft des alten Obligationenrechtes vor. Das Bundesgericht hat damals für zulässig erklärt, dass die Liquidation statt durch Versilberung der einzelnen Aktiven und Tilgung der Passiven durch einen Geschäftsverkauf mit Aktiven und Passiven durchgeführt werde.

Im einzelnen führte das Bundesgericht u. a. folgendes aus:

«Die neue Aktiengesellschaft ist ein von der alten Genossenschaft verschiedenes Rechtssubjekt und die Mitglieder der alten Gesellschaft brauchten nicht solche der neuen zu werden und sind es auch tatsächlich zum Teil nicht geworden. Die Liquidation der Genossenschaft aber hat sich dadurch vollzogen, dass diese ihre Aktiven und Passiven an die Aktiengesellschaft übertrug und dafür als Gegenleistung teils Aktien der neuen Gesellschaft teils Bargeld erhielt, welche Vermögenswerte das von der Genossenschaft erzielte und an ihre Mitglieder auszurichtende Liquidationsergebnis darstellten. In dem eingeschlagenen Verfahren liegt sowohl formell als sachlich eine eigentliche Liquidation, selbst dann, wenn die Beteiligten, wie die Kläger behaupten, eine blosse Fortführung des bisherigen Geschäftsbetriebes durch die Aktiengesellschaft bezweckten. In Wirklichkeit hat aber der Mitgliederbestand und das im Geschäft arbeitende Kapital Veränderungen erfahren, insofern nämlich nicht alle Genossenschafter Aktionäre geworden sind und das Aktienkapital im Verhältnis zum Stammkapital der Genossenschaft auf einen bedeutend höheren Gesamtbetrag gebracht wurde, um das Geschäft zu sanieren und lebensfähiger zu gestalten».

Ob diese Ausführungen auch unter dem Gesichtspunkte des geltenden Rechtes noch völlig zutreffen, soll nicht näher geprüft werden. Nicht aufrecht erhalten werden kann jedenfalls die Bemerkung, dass bei solch einer Umwandlung sowohl formell als sachlich eine eigentliche Liquidation erfolge, indem Art. 4 der Schl. und Überg. best. z. OR. ausdrücklich von einer Umwandlung ohne Liquidation spricht. Eine Verordnung des Bundesrates zum genannten Art. 4, in welcher das Verfahren der Umwandlung näher geregelt wird, soll demnächst erlassen werden.

In einzelnen Fällen hat der Bundesrat dagegen trotz Fehlens dieser Verordnung hin und wieder die Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften gestattet. Dabei handelte es sich bisher stets um Genossenschaften, bei welchen die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen war. Hätte es sich anders verhalten, so wären wohl noch besondere Vorkehren nötig gewesen. Denn die Rechte der Gläubiger dürfen durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt werden; zum mindesten sollte ihnen dann, wie im Falle der Fusion (vgl. Art. 914, Ziff. 10, OR.), während einer bestimmten Zeitdauer freistehen, die Genossenschafter, soweit nötig, persönlich in Anspruch zu nehmen. Denn grundsätzlich kann eine Minderung der Haftung den Gläubigern der aufgelösten Genossenschaft nicht entgegengehalten werden.

Was das Verfahren anbetrifft, so wurde nicht einheitlich vorgegangen. Bei den Umwandlungen gestützt auf Art. 14 des Bankengesetzes wurde den Genossenschaften gestattet, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft einzig mittels einer Statutenrevision durchzuführen. In einem solchen Fall tritt also ein Wechsel des Rechtssubjektes nicht ein. Das Unternehmen ist nicht nur wirtschaftlich sondern auch rechtlich dasselbe. Dieses Verfahren fand vereinzelt schon unter der Herrschaft des alten Rechtes Anwendung. So wurde, wie sich aus SHAB. No. 161 vom 15. Juli 1925, Seite 1235 ergibt, die Genossenschaft unter der Firma «Vereinigte Papierfabriken Netstal» in Netstal, durch blosse Statutenrevision in eine Aktiengesellschaft «Vereinigte Papierfabriken Netstal A.-G.» umgewandelt. Es wurde also vermieden, die Genossenschaft aufzulösen und eine Aktiengesellschaft neu zu gründen. Dementsprechend stellten die Vertreter der Gesellschaft beim Grundbuchamte das Gesuch, es sei im Grundbuche für die Liegenschaften der Genossenschaft die Firmaänderung vorzumerken. Letzteres weigerte sich jedoch, dem Gesuche Folge zu geben, weil ein Eigentümerwechsel vorliege. Da der Bundesrat diesen Standpunkt gutbiess, erteilte das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement dem eidgen. Amt für das Handelsregister die Weisung, Umwandlungen von Genossenschaften in Aktiengesellschaften nicht mehr auf dem blossen Wege der Änderung der bestehenden Eintragung zuzulassen (vgl. Burckhardt, No. 1334 III und 1535 III).

Neuerdings sind aber wie bereits erwähnt, verschiedentlich gestützt auf Art. 14 des Bankengesetzes Umwandlungen von Genossenschaftsbanken und Sparkassen in Aktiengesellschaften zugelassen worden, ohne dass eine Auflösung der Genossenschaft und eine Neugründung der Aktiengesellschaft erfolgte. Beispielsweise sei verwiesen auf die Umwandlungen der «Banque populaire genevoise» (SHAB. No. 162 vom 15. Juli 1935, Seite 1817), der «Gewerbekasse Baden» (SHAB. No. 52 vom 3. März 1938, Seite 488) und des «Crédit agricole de Grandson» (SHAB. No. 13 vom 17. Januar 1939, Seite 119). Bei der «Schweizerischen Genossenschaftsbank» in St. Gallen beschloss man dagegen die Auflösung der Genossenschaft und die Gründung einer Aktiengesellschaft (vgl. SHAB. No. 1 vom 4. Januar 1937, Seite 4).

Wenn die Umwandlung auf dem Wege der blossen Statutenänderung durch Generalversammlungsbeschluss erfolgt, so kommt es zu keiner Änderung im Mitgliederbestand. Der Bundesrat verfügte daher auch regelmässig, dass alle Genossenschafter verpflichtet seien, ihre Stammanteile gegen Aktien auszutauschen und dass alle Gläubiger anstelle der Genossenschaft die Aktiengesellschaft als Schuldnerin anzuerkennen haben. Dementsprechend findet auch ein Schuldenruf nicht statt. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Unternehmen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich dasselbe bleibt.

Von diesem Verfahren weicht erheblich ab dasjenige, welches in andern Fällen als Banken und Sparkassen eingeschlagen wurde. Bei der «Steinkohlen-Handelsgesellschaft Glarus» in Glarus (SHAB. No. 143 vom 22. Juni 1938, Seite 1385/86) und der «Schweizer Schleppschiffahrtsgenossenschaft» in Basel (SHAB. No. 162 vom 14. Juli 1938, Seite 1582) z. B., wurde in Anlehnung an die in Art. 824 ff., OR. enthaltenen Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. verlangt, dass die Genossenschaft zunächst ihre Auflösung beschliesse und die Übergangsbilanz genehmige. Für diese Genehmigung wird gemäss Art. 888, Abs. 2, OR. eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der vertretenen Stimmen oder sogar zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter gefordert (vgl. Art. 824, Ziffer 3, OR.). Die gleiche Generalversammlung der Genossenschaft stellt ferner fest, wie gross der Anteil jedes Genossenschafters am Vermögen ist. Je nach dem Betrag der Passiven kann er nämlich grösser oder kleiner sein als der Nominalwert der Anteilscheine der Genossenschaft. Grundsätzlich darf das Kapital der Aktiengesellschaft nicht geringer sein als dasjenige der bisherigen Genossenschaft (Art. 824, Ziffer 1, OR.). Auf dieser Basis erteilt alsdann der Bundesrat die Bewilligung zur Umwandlung ohne Liquidation, wobei ihm indessen die Gründungsakten der Aktiengesellschaft wenigstens im Entwurfe vorgelegt werden müssen. Ist die Bewilligung erteilt, kann zur eigentlichen Konstituierung der Aktiengesellschaft geschritten werden. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Apportgründung, sondern um eine Umwandlung durch Annahme einer andern Gesellschaftsform. Die bisherigen Genossenschafter, soweit sie bereit sind, der neuen Aktiengesellschaft beizutreten, beteiligen sich an der Kapitalbildung der Aktiengesellschaft mit ihrem Anteil am Genossenschaftsvermögen. In den Statuten ist festzustellen, wieviel Aktiven und Passiven laut der Bilanz vom .... von der Aktiengesellschaft übernommen werden. Werden ausserdem noch Aktien ausgegeben, die bar oder durch Verrechnung zu liberieren sind, so müssen sie gezeichnet werden.

Da bei diesem Verfahren ein Wechsel des Rechtssubjektes und möglicherweise auch der Beteiligten stattfindet, müssen natürlich die Gläubiger verständigt werden. Meist hat der Bundesrat in analoger Anwendung von Art. 826, Abs. 2, OR. verlangt, dass unverzüglich nach der Eintragung der Aktiengesellschaft deren Verwaltung die Gläubiger der Genossenschaft in den Publikationsorganen derselben und im schweizerischen Handelsamtsblatt durch dreimalige Bekanntmachung von der Umwandlung in Kenntnis setzt und zur Anmeldung ihrer Ansprüche innert angemessener Frist auffordert. Auch eine persönliche Mitteilung an die bekannten Gläubiger wurde verlangt. Von einem öffentlichen Schuldenruf wurde dann abgesehen, wenn sich die Lage der Gläubiger durch die vorgesehene Umwandlung verbesserte ; dies ist der Fall, wenn zum bisherigen reinen Vermögen noch ein weiteres bar zu liberierendes Aktienkapital hinzutritt.

Naturgemäss kann es sich im Rahmen dieser Arbeit nur darum handeln, kurz zu skizzieren, in welchem Rahmen sich die Praxis der Umwandlungsfälle bisher entwickelt hat. Massgebend wird inskünftig die Verordnung sein. Damit dürfte Gewähr dafür bestehen, dass alle derartigen Fälle in völlig gleicher Weise behandelt werden. Erwähnt werden soll aber noch, dass nach der Praxis, welche bisher, d. h. ohne Verordnung galt, das Vorhandensein eines Anteilscheinkapitales nicht verlangt wurde. Der «Steinkohlen-Handelsgesellschaft Glarus» wurde die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gestattet, trotzdem sie kein Stammkapital hatte.

(Fortsetzung folgt.)